

*Mrs. Green
Empfehlungen
S.P.
L. K. P.*

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

a063814

LXXXII. Band

Sonderdruck



1974

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN-KÖLN-GRAZ

Im Buchhandel einzeln nicht käuflich.

Der Vertrag des Römischen Senats mit Papst Clemens III. (1188) und das Pactum Friedrich Barbarossas mit den Römern (1167)

Von Jürgen Petersohn *)

Die römische Erneuerungsbewegung des 12. Jahrhunderts, die zur Beseitigung der päpstlichen Stadtherrschaft und zur Einsetzung einer kommunalen Selbstregierung im Jahre 1143 führte¹⁾, hat ihre politischen Hoheits-

*) Die abschließende Ausarbeitung dieser Untersuchung wäre nicht möglich gewesen ohne die Benutzung des Wiener Diplomata-Apparats der Monumenta Germaniae historica, dessen Sammlungen und Texte mir Herr Prof. Dr. Heinrich Appelt in liberalster Weise zugänglich machte. Herr Prof. Dr. Heinrich Fichtenau gewährte mir im Institut für österreichische Geschichtsforschung zuvorkommende Gastfreundschaft. Ihnen und den Mitarbeitern der Diplomata-Abteilung, namentlich den Herren Dr. Rainer Maria Herkenrath und Dr. Walter Koch, sei für freundliche Hilfe und Beratung in vielen Einzelfällen auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Herrn Dr. Josef Riedmann, Innsbruck, bin ich für klärende Korrespondenz über einige Probleme des Römerpactums von 1167 zu Dank verpflichtet.

Folgende Abkürzungen (jeweils mit Urkunden-, Regest- oder Briefnummer) werden häufig verwendet:

Bart. = Codice diplomatico del Senato Romano dal 1144 al 1347, vol. 1, a cura di Franco Bartoloni (Fonti per la storia d'Italia 87, 1948).

St. = Karl Friedrich Stumpf-Brentano, Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts (Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts 2, 1865—1883).

Wib. ep. = Wibaldi epistolae, ed. Phil. Jaffé, Monumenta Corbeiensia (Bibliotheca rerum Germanicarum 1, 1864) 76—622.

¹⁾ Paolo Brezzi, Roma e l'impero medioevale 774—1252 (Storia di Roma 10, Bologna 1947) 317 ff.; Antonio Rota, La costituzione originaria del Comune di Roma. *Bullettino dell'Istituto storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 64 (1953) 19 ff.; Peter Partner, *The Lands of St Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance* (Berkeley 1972) 179 ff. — Zum Senat als politischer Institution des römischen Comune: Louis Halphen, *Études sur l'administration de Rome au moyen âge 751—1252* (Paris 1907) 66 ff.; Ernst Mayer, *Italienische Verfassungsgeschichte* 2 (1909) 33 ff.; Th. Hirschfeld, *Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden*. *AFU* 4 (1912) 478 ff.; Antonio Rota, *Il „consilium Urbis“ del secolo XII*. *Archivio della Società Romana di Storia patria* 75 (1952) 1 ff.; Salvatore Rebecchini, *Il „magistrato“ di Roma dal secolo XII al 1870*. *Studi Romani* 5 (1957) 154 ff.

ansprüche sehr selbstbewußt proklamiert²⁾. Der römische Senat verstand sich — unter Wiederbelebung spätantiker Vorstellungen und Traditionen — als Quelle und Ursprung des Kaisertums, aus seinem Selbstverständnis als „pars corporis imperialis“ bediente er sich des in Byzanz und im westlichen Reich der kaiserlichen Sphäre vorbehaltenen Sakralnomens und stellte dem staufischen Ziel einer „renovatio imperii“ den Triumph der „restauratio senatus“ gegenüber³⁾. Es hätte nahegelegen, den universalen Bestrebungen des „sacer senatus“ auch in den Urkundenformalien Ausdruck zu verleihen. Wer nach Spuren einer „imitatio imperii“ im stadtrömischen Urkundenwesen des 12. Jahrhunderts sucht, muß jedoch feststellen, daß die Kanzlei des römischen Senats⁴⁾ nur in sehr geringem Maße mit dem

²⁾ Eugenio Duprè Theseider, *L'idea imperiale di Roma nella tradizione del medioevo* (Milano 1942) 37 ff., 124 ff., 142 ff.; Brezzi 332 ff., 342 ff., 478 ff.; Fedor Schneider, *Rom und Romgedanke im Mittelalter* (1926) 214 ff.; Robert Folz, *L'idée d'Empire en Occident du Ve au XIVe siècle* (Paris 1953) 106 ff.; Gottfried Koch, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert* (1972) 200 ff. — Wichtige Materialien bei Arturo Graf, *Roma nella memoria e nelle immaginazioni del medio evo* (Torino 1882—83). — Zum Problem des Anteils Arnolds von Brescia an der Formung des politischen Romgedankens Arsenio Frugoni, *Arnaldo da Brescia nelle fonti del secolo XII* (Istituto storico italiano per il medio evo, Studi storici 8—9, 1954) 35 ff., 64 ff., 100 ff., 137 ff.; Gudrun Edelsbrunner, *Arnold von Brescia. Untersuchungen über die weltliche Herrschaft der Kurie und die häretische Bewegung in Rom um die Mitte des 12. Jahrhunderts* (Diss. phil. Graz 1965; masch.schr.) bes. 68 ff.; Raoul Manselli, *Grundzüge der religiösen Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert* (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 9, 1971) 15 f., 31 f.

³⁾ „pars corporis imperialis“, vgl. *Cod. Iust.* IX 8, 5: „... senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt)“; verwendet in der Arenga eines Senatorenprivilegs von 1244 (Bart. 108). — Gebrauch des Sakralnomens seitens des Senats erstmals nachweisbar in dem Schreiben der „consiliatores curiae sacri senatus“ an König Konrad III. vom Juli/Oktober 1149 (Wib. ep. 215; Bart. 6); zu seiner Rolle in Byzanz und im okzidentalen Reich R. M. Herkenrath, *Reinald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden*. *MIÖG* 72 (1964) 40 ff.; Heinrich Appelt, *Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas* (SB d. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 252, 4, 1967) 11 ff.; Koch, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium* 259 ff. — Die „restauratio senatus“, d. h. die Wiedereinrichtung des Popolarensenats zwischen dem 6./7. und 23. Oktober 1144 nach der im Sommer zuvor von Lucius II. erzwungenen „abiuratio“, wird offizielle Datierungsgrundlage der stadtrömischen Urkunden (Senatsära); dazu Pietro Fedele, *L'era del Senato*. *Arch. Soc. Rom. Stor. patr.* 35 (1912) 583 ff.; Rota, *La costituzione originaria* 63 ff.

⁴⁾ Franco Bartoloni, *Il Senato Romano e la sua cancellaria dalla „renovatio“ a Carlo d'Angiò 1144—1263* (Tesi di laurea, Roma 1936; masch.schr.). Die von Giorgio Cencetti, Franco Bartoloni. *Arch. Soc. Rom. Stor. patr.* 81 (1958) 222 Nr. 2 genannte Neuausgabe („Idem con emendamenti e col riferimento alle tavole del fasc. 55 dell'Archivio paleografico italiano“) (Rom 1938) unterscheidet sich, wie mir Herr Dr. Hermann Goldbrunner, Deutsches Historisches Institut in Rom, nach Auskünften von Prof. A. Pratesi, Rom, freundlicherweise mitteilte, nur geringfügig von der Fassung von 1936. — Vgl. weiterhin Franco Bartoloni, *Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII*. *Bullettino dell'Istituto storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 60 (1964) 1 ff.

zeitgenössischen Kaiserdiplom zu wetteifern versucht hat. Die Senatsurkunde dieser Zeit erweist sich in äußerer Form, Aufbau und Sprache weitgehend als Abkömmling der dispositiven italienischen Privaturkunde, die in Rom durch die von einem Scriinar vollzogene Carta repräsentiert wurde⁵⁾. Einzelheiten lassen Anklänge an das Papstprivileg erkennen⁶⁾. Merkmale der Kaiserurkunde und ihres feierlichen Diktats fehlen fast ganz⁷⁾. Eine bemerkenswerte Ausnahme in dieser Hinsicht — sieht man von den eher im Rahmen der Briefstilistik zu behandelnden Senatorenschreiben des Jahres 1149 an König Konrad III.⁸⁾ ab — stellt nur die große Urkunde über den Vertrag des römischen Senats mit Clemens III. vom 31. Mai 1188 (Bart. 42) dar, der dem Papst die Hoheitsrechte über Rom restituierte⁹⁾. Während Inhalt und Rechtsgehalt des Konkordats von 1188, seiner Bedeutung für die stadtrömische Verfassungsentwicklung und die Geschichte des Papsttums entsprechend, von der Forschung mehrfach gewürdigt worden sind¹⁰⁾, haben die formalen Besonderheiten dieser Urkunde bisher keine Beachtung gefunden^{10a)}.

⁵⁾ Zur mittelalterlichen italienischen Privaturkunde Heinrich Brunner, *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde* 1 (1880); Oswald Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch d. mittelalterl. u. neueren Geschichte 4, 3, 1911) 14 ff.; Cesare Paoli, *Diplomatica, nuova edizione aggiornata da G. C. Bascapè* (1942) 46 ff. — Zur stadtrömischen Carta des Mittelalters vor allem die Praefationes der Edition von L. M. Hartmann - M. Merones, *Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium* 1—3 (1895—1913); Paul Kehr, *Ueber eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg* (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. NF 1, 1, 1886) 13 ff.; Brunner 60 ff., 167 ff.; Redlich 16 ff. — Abbildungen von Senatsurkunden des 12. Jahrhunderts im *Archivio paleografico Italiano* 2 (1884) Taf. 72, 83—85; 6 (1924) Tafeln 81—83; für das 13. Jahrhundert bes. fasc. 55 (1938).

⁶⁾ Bartoloni, *Senato Romano* 22, 40.

⁷⁾ Nicht sehr überzeugend die Beispiele bei Bartoloni, *Senato Romano* 22 f.

⁸⁾ *Wib. ep.* 214—216; Bart. 5—7; *Otonis episcopi Frisingensis et Rahewini Gesta Frederici*, ed. F.-J. Schmale (Ausgew. Quellen z. deutschen Geschichte des Mittelalters 17, 1965) I 30, 182—188.

⁹⁾ Krit. Ausgabe: Bart. 42. Ältere, häufig zitierte Editionen: *Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis*, ed. Aug. Theiner 1 (1861) 24 f. Nr. XXXII; *Le liber censuum de l'Église Romaine*, ed. Paul Fabre et L. Duchesne 1 (Paris 1910) 373 f. Nr. LXXXIII.

¹⁰⁾ G. Tomassetti, *La pace di Roma (anno 1188)*. *Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliari* 11 (1896) 399—412, 537—550; Ferdinand Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter* 4 (⁵1906) 582 ff.; Brezzi, *Roma e l'impero* 371 ff.; Partner 219 ff.

^{10a)} In den maßgeblichen Untersuchungen zum Urkundenwesen des römischen Senats von Franco Bartoloni (*Il senato Romano* 21; *Per la storia* 14) wird lediglich auf das Fehlen der sonst üblichen *Invokatio* in der Urkunde von 1188 hingewiesen und dies mit Abfassung im „stile epistolare“ erklärt. Da sowohl Bartolonis *tesi di laurea* als auch der spätere Aufsatz auf eine Behandlung von Form, Sprache und Stil des eigentlichen Textes der Senatsurkunden verzichten (vgl. die Hinweise *Il senato Romano* 20; *Per la storia* 2), ist die diplomatische Besonderheit von Bart. 42 bisher nicht erkannt worden.

I.

Bart. 42 ist nur in Abschriften überliefert, denen sich nichts über Schrift und äußere Ausstattung des verlorenen Originals entnehmen läßt. Eine diplomatische Untersuchung dieser Urkunde muß sich daher auf die inneren Merkmale beschränken. Schon ein flüchtiger Vergleich des Vertrags von 1188 mit anderen, etwa gleichzeitigen Erzeugnissen der Kapitulinischen Kanzlei läßt starke Abweichungen vom üblichen Aufbau der hochmittelalterlichen Senatsurkunde erkennen. Während das Senatsdiplom des 12. und frühen 13. Jahrhunderts grundsätzlich von einer verbalen *Invocatio* eingeleitet wird, der häufig eine *Eingangsdatierung*, eine kurze *Intitulatio* und dann sofort — meist ohne *Arenga* — die *Dispositio* folgt¹¹⁾, beginnt Bart. 42 mit einer ausführlichen, mit *Intitulatio* und *Salutatio* verbundenen *Inscriptio*, an die sich eine umfangreiche, dreigeteilte *Arenga* anschließt. Nach einer knappen *Promulgatio* werden die Vertragsbestimmungen durch eine *Konfirmationsformel* eingeführt und abschließend unter Erweiterung der üblichen *Eschatokollteile* bestätigt. Herkunft und ursprüngliche Bedeutung der einzelnen Formeln lassen sich am besten durch eine Gesamtanalyse des Formulars aufzeigen.

Das Diplom beginnt, wie es sich auch sonst bei Vertragsbeurkundungen im 12. Jahrhundert beobachten läßt¹²⁾, nicht mit Formeln des Urkundenprotokolls, sondern mit einer *Salutatio* im Sinne des zeitgenössischen Briefstils. Die *Inscriptio* entspricht einer im 12. Jahrhundert in Schreiben an Päpste häufig verwendeten Fassung:

Bart. 42	Bischof Mauritius von Paris an Papst Alexander III. (1169) ¹³⁾
<i>Sanctissimo patri et domino Clementi Dei gratia summo pontifici et universali pape</i>	<i>Sanctissimo patri et domino Alexandro Dei gratia summo pontifici et universali pape</i>

Die Grußformel weist Anklänge an die des Briefes der vier römischen Senatoren an König Konrad III. vom Juli/Oktober 1149 (Bart. 6) auf¹⁴⁾, stellt insgesamt aber wohl eher eine Abwandlung gebräuchlicher Briefsalutationen dar, wie sie u. a. auch die *Praecepta dictaminum* des Adalbertus Samaritanus unter ihren Musterbeispielen überliefern:

Bart. 42	Adalbertus Samaritanus ¹⁵⁾
<i>... salutem et fidele cum subiectione servitium</i>	<i>... fidele cum continua oratione servi- tium</i>

¹¹⁾ Bartoloni, Senato Romano 21 ff.; ders., Per la storia 13 ff.

¹²⁾ Vgl. etwa den Konstanzer Vertrag von 1152/53.

¹³⁾ Migne PL 200 Sp. 1420; vgl. ebd. Sp. 1359, 1362, 1366, 1370, 1376, 1380, 1430, 1456.

¹⁴⁾ „... *fidelis servitia* et Romani imperii restaurationem“; Wib. ep. 215; Bart. 6.

¹⁵⁾ Ed. F.-J. Schmale (MGH Quellen z. Geistesgeschichte d. Mittelalters 3, 1961) 36 Nr. 6.

Auch die Versicherung der „*subiectio*“ ist häufig in Salutationsformeln zeitgenössischer Artes dictandi für Schreiben an hochgestellte Geistliche, namentlich den Papst, nachzuweisen¹⁶⁾.

Besondere Aufmerksamkeit beansprucht die Arenga von Bart. 42. Es handelt sich hierbei um ein aus drei selbständigen Sätzen bestehendes Gebilde, das, wie bei mittelalterlichen Vertragsurkunden häufig¹⁷⁾, von einem allgemeinen Preis der Segnungen des Friedens zu dem speziellen Abkommen überleitet: Die Würde von Senat und römischem Volk sei am besten gewährleistet, wenn der Friedensvertrag (*pacis concordia*) zwischen Kirche und Senat ohne die Gefahr künftigen Vergessens schriftlich festgehalten werde. Durch den Überfluß des Friedens nämlich werde die Würde der römischen Kirche und des Senats unverletzlich bewahrt, erwachse Fruchtbarkeit und Nutzen denen, die ihn beachten, während den Feinden ein gebührendes Schicksal bereitet werde. Gliederung, Sprache und Wortwahl dieser Arenga sowie nicht zuletzt ihr gedanklicher Gehalt haben im zeitgenössischen Urkundenstil der stadtrömischen und der päpstlichen Kanzlei keine Vorbilder¹⁸⁾. Sie erinnern vielmehr an den Tenor der feierlichen Arengen von Stauferdiplomen, in denen Begriffe wie *dignitas*, *pax*, *bene merentes* und *hostes* eine große Rolle spielen. Bei der Suche nach stilistischen Parallelen läßt sich für den 1. Teil der Arenga von Bart. 42 sogar eine sehr nahestehende Entsprechung aufzeigen: die Arenga des Diploms Friedrich Barbarossas für das Kloster S. Bartolomeo dell'Isola in Rom vom 6. August 1167 (St. 4088)¹⁹⁾:

Bart. 42

Dignitas senatus populi que Romani in optimum statum roboratur et reipublice nimium confert, si pacis concordiam inter sacrosanctam Ecclesiam et inclitum Urbem firmiter stabilitam ad posterorum memoriam sollempni scripturarum exaratione reducamus, ne forte per negligentiam vel socordiam inestimabilis pacis veritas temporis lapsu depercat, que sue excellentie prerogativa ab omnibus est tam colenda quam perpetuis temporibus observanda.

St. 4088

Dignitas imperii Romani in optimum statum roboratur et reipublice plurimum confert, si ea que celebri digna sunt memoria in scriptis redigantur et ad omnium posterorum noticiam congruo ordine transferantur, ne forte per negligentiam sive per ignorantiam rerum gestarum veritas depercat vel per successiones temporum totus ordo rerum dubius apud homines relinquantur.

¹⁶⁾ Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice*, ed. Ludwig Rockinger, Briefsteller und formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts 1 (Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutschen Geschichte 9, 1, 1863) 61, 63, 65, 67 Anm. 7. In den *Precepta prosaici dictaminis secundum Tullium* (1140/41) heißt es ausdrücklich: „Imperator vero apostolico delegans servitium et subiectionem semper insinuat“; ed. F.-J. Schmale, *Die Precepta . . . und die Konstanzer Briefsammlung* (Phil. Diss. Bonn 1950) 78; vgl. die Salutationsformeln ebd. 76, 79.

¹⁷⁾ Vgl. Heinrich Fichtenau, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (MIÖG Erg.-Bd. 18, 1957) 188 ff.

¹⁸⁾ Vgl. die ganz anders gearteten Friedensarengen in Urkunden der Päpste Hadrian IV. JL 10193 (Const. 1 Nr. 414), Alexander III. JL 10755 (Migne PL 200 Sp. 167), JL 10908 (ebd. Sp. 249) und Coelestin III. JL 17414 (Migne PL 206 Sp. 1178). Von stadtrömischer Seite läßt sich nur die knappe Arenga des Friedens- und Handelsvertrags zwischen Rom und Pisa von 1174 (Bart. 29) zum Vergleich heranziehen.

¹⁹⁾ *Acta imperii selecta*, ed. J. F. Böhmer (1870) 117 f. Nr. 125.

Für die beiden folgenden Sätze der Arenga von Bart. 42 lassen sich so weitgehende Parallelen nicht feststellen. Immerhin können auch für sie einige Anklänge in Gedankengang und Diktat aus Urkunden Friedrich Barbarossas beigebracht werden, die erkennen lassen, daß auch dieser Teil nicht frei stilisiert, sondern unter Kenntnis eines Kaiserdiploms der staufischen Zeit angefertigt worden sein dürfte²⁰⁾:

Bart. 42

Per habundantiam namque pacis auxiliante Deo patrie *crecscit defensio* et Romane Ecclesie atque Urbis egregie dignitas *conservatur illesa*.

Hinc agrorum fertilitas procreatur, que in usum humane vite multiplici commoditate porrigitur, per quam equidem nobis et vobis ceterisque illam conservantibus *utilitates* et lucra generantur quamplurima et *hostibus* nostris vestrisque male *merentibus digna* preparantur exitia.

St. 4092 (1167)

... si honor et status ecclesiarum Dei nostri studii beneficio incolomis *conservetur*, amplificetur et *crecscat* et ... perpetue a nobis *defensionis* robur accipiant.

St. 3700 (1154); St. 3827 (1158)

... ut regni *utilitas* incorrupta persistat et singulorum status iugiter *servetur illesus*.

St. 3866 (1159)

... ut fidelibus et benemerentibus de nobis *digna* premia rependamus et secundum iustitiam *hostibus* imperii iustam penam infligamus.

Auf andere Zusammenhänge führt die Analyse des folgenden Urkundenteils, der zur Insertion der Vertragsbestimmungen des Friedens mit Papst Clemens III. überleitet. Seine Grundlage bildet das Diktatgut der dispositiven Formeln von Konfirmations- und Ratifikationsurkunden des römischen Senats, wie es sich im zeitlichen Umkreis des Jahres 1188 mehrfach nachweisen läßt:

Bart. 42

Proinde, piissime in Christo pater et domine, tenores eiusdem pacis *ad perempnem rei memoriam per presentem senatorie dignitatis paginam, decreto amplissimi ordinis sacri senatus* et aliorum quamplurium tam *sapientum* quam multorum prudentum virorum consulto, duximus *roborandum* et vobiscum *taliter* componendum.

Bart. 39 (1185)

Nos senatores alme Urbis *decreto amplissimi ordinis sacri senatus* litteras memoriales fieri facimus de subscripto consilio dato a *sapientibus* et consiliatoribus Urbis ... , quod quidem *tale* est:

Bart. 40 (1186)

... *decreto amplissimi ordinis senatus* confirmamus et hoc nostro privilegio corroboremus privilegium quod ...

Bart. 44 (1191)

... *decreto amplissimi ordinis sacri senatus* constituimus et firmiter stabilimus et per *presentem senatorie dignitatis paginam ad posterorum memoriam* reducimus quatinus ...

Festzuhalten ist hier jedoch die Beobachtung, daß die in staufischen Vertragsurkunden mehrfach festzustellende Konstruktion mit „duximus“

²⁰⁾ Auf die mit der Zuordnung dieser Vorlagen verbundenen Probleme wird unten 327 ff. näher eingegangen.

† Gerundium und die Einleitung der Promulgatio mit „proinde“ in Bart. 42 durch das Senatsformular nicht gedeckt wird²¹⁾.

Der Vertragstext selbst als Sammlung individuell formulierter Einzelbestimmungen bietet keine Möglichkeiten zu einer diktatvergleichenden Untersuchung. Auffälligerweise ist die an diese Abmachungen anschließende Corroboratio nach dem Vorbild der Papsturkunde gestaltet. Es handelt sich um eine Formel, die in verkürzter Fassung in päpstlichen Schutz- und Konfirmationsprivilegien des 12. Jahrhunderts häufig vorkommt²²⁾, in ihrer vollen Form dagegen namentlich zur Bestätigung spezieller Verträge, Urteilssprüche, Schenkungen usw. durch die römische Kurie Verwendung fand²³⁾:

Bart. 42

Ut autem compositio ista perpetuis temporibus illibata consistat, eam decreto senatus confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.

JL 16 294 (1188)

Ut autem sententia ista perpetuis temporibus inviolata et stabilis perseveret, eam auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.

Die anschließenden Eschatokollteile sind, wie der Vergleich mit entsprechenden Formeln zeitgenössischer Senatsurkunden zeigt²⁴⁾, wieder weitgehend kanzleigemäß:

Bart. 42

Auctoritate itaque omnipotentis Dei et magnificentissimi ordinis senatus edicto firmiter precipimus, ut nullus noster concivis, amicus vel fidelis, contra hec que prescripta et firmiter stabilita sunt, aliquo modo venire presumat, sicut amorem et bonam nostram voluntatem habere desiderat. alioquin iram amplissimi senatus et metuendi populi Romani gravissime incurrat et odium.

Bart. 39 (1185)

Auctoritate itaque omnipotentis Dei sacrique senatus decreto precipimus, ut nulla persona magna parvaque contra hec que, sicut superius leguntur, nobis consulta et a nobis confirmata sunt, aliquo modo venire presumat, sicut amorem nostrum habere cupit. alioquin iram senatus graviter incurret et odium populi Romani.

Bart. 55 (1201)

Precipimus itaque ut nemo noster concivis, amicus vel fidelis contra huius sena-

²¹⁾ Vertrag Friedrichs I. mit Genua 1162 (St. 3949; Const. 1 Nr. 211): „... exaltandam digne duximus et honorandam“. — Vertrag mit Ravenna 1162 (St. 3955; Const. I Nr. 213): „... duximus honorandos“. Weitere Beispiele in anderem Zusammenhang bei Otto, DA 5 (1942) 74. — Zu „proinde“ unten 331 mit Anm. 224.

²²⁾ Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Die Lehre von den Papsturkunden (Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. v. A. Meister 1, 2, 2, ²1913) 70. Typisch ist die Verwendung im Privileg „Religiosam vitam eligentibus“ (Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, herausg. v. M. Tangl (1894) 232 § 22); vgl. weiterhin die älteren Gut weitertradiierenden Formeln der „Confirmatio beneficiorum“ und der „Confirmatio in forma communi“ im Formularium der Audientia litterarum contradictarum, ed. P. Herde (Bibliothek d. Deutschen Historischen Instituts in Rom 31—32, 1970) 2, 453 ff., 462 f.

²³⁾ Vgl. außerdem etwa JL 10720, 11015, 11083, 16590.

²⁴⁾ Im einzelnen ließen sich weiterhin heranziehen Bart. 40 (1186), 68 (1212), 75 (1233).

torie constitutionis nostre paginam temerario ausu contra ire *presumat* . . . , *sicut amorem nostrum et totius rei publice habere desiderat. alioquin iram amplissimi senatus et populi Romani graviter incurret et odium* . . .²⁵⁾

Anzumerken ist lediglich, daß der der Senatsurkunde fremde Begriff „*edictum*“ der *Sanctio* von Bart. 42 in Kaiserdiplomen der 60er Jahre in gleicher Verwendung Entsprechungen hat²⁶⁾. Durchaus üblich für eine Senatsurkunde jener Zeit ist die Form der Datierung (*actum*) unter Angabe von Senatsjahr, Indiktion, Monat und Monatstag²⁷⁾ sowie die Formulierung des Beurkundungsauftrags (*iussu senatorum consiliariorum*) mit abschließender Nennung der Namen der beauftragenden Senatoren²⁸⁾.

Die Formularanalyse von Bart. 42 hat damit aufgezeigt, daß es sich bei der Urkunde des römischen Senats über den Vertrag mit Papst Clemens III. vom 31. Mai 1188 um ein aus Bestandteilen sehr unterschiedlicher Herkunft zusammengesetztes Gebilde handelt. Der übliche Aufbau der Senatsurkunde ist durch Weglassung und Hinzufügung einzelner Formeln in auffälliger Weise verändert worden. Bestimmend hierfür war offensichtlich das Motiv, für den besonderen Zweck eine feierliche Urkunde mit reichem Formenschatz herzustellen. Dabei wurden Anleihen an Formelgut und Sprache sowohl des Kaiserdiploms und des Papstprivilegs als auch der Beispielsammlungen zeitgenössischer *Artes dictandi* gemacht. Bei den Entlehnungen aus dem Bereich der päpstlichen Diplomatie und der Epistolographie handelt es sich um ziemlich verbreitete Formeln, für die sich kaum bestimmte Vorbilder angeben lassen. Anders ist es mit den Resten staufischen Diktats in dieser *Arenga*. Ihr individuelles Gepräge legt den Wunsch nahe, die hier verwendete Vorlage genauer zu bestimmen.

II.

Die stilistischen Entsprechungen zu Diplomen Friedrichs I. in der *Arenga* von Bart. 42 betreffen, wie gezeigt wurde, hauptsächlich Vergleichsbeispiele aus den Jahren 1154—1167²⁹⁾. Es handelt sich dabei um Urkunden für ganz unterschiedliche Empfänger. Daß der Verfasser von Bart. 42 alle diese Diplome kannte und unmittelbar aus ihnen schöpfte, ist ausgeschlossen. Man wird vielmehr entweder an eine einheitliche Vorlage, die sämtliche aufgezeigte Diktatmerkmale aufwies, oder an eine zusätzlich zu St. 4088

²⁵⁾ In der der *Sanctio* von Bart. 42 ähnelnden *Dispositio* dieser Urkunde („*Auctoritate itaque omnipotentis Dei sacrique senatus et magnificentissimi populi Romani* . . .“) auch die Wendung „*firmiter stabilimus*“ (vgl. „*firmiter stabilita sunt*“ Bart. 42).

²⁶⁾ Siehe die Nachweise unten 330 Anm. 222 und 223.

²⁷⁾ Bartoloni, *Senato Romano* 26 ff.

²⁸⁾ Vgl. Bart. 39 (1185), 40 (1186), 43 (1191), 44 (1191).

²⁹⁾ Vgl. oben 293 f.

bei der Herstellung des Exordiums von Bart. 42 verwendete Barbarossa-Arenga zu denken haben. Beide Möglichkeiten sind vorerst gleichrangig ins Auge zu fassen.

Bei der Suche nach der Gesamt- oder der Zweitvorlage erscheint es methodisch nicht gerechtfertigt, Abhängigkeitsbeziehungen lediglich auf Grund stilistischer Entsprechungen zu konstruieren. Die Frage muß vielmehr lauten: Welche Kaiserurkunden waren dem Verfasser von Bart. 42 zugänglich, das heißt, welche kann er benutzt haben? Die Aufmerksamkeit hat sich demnach auf die Urkunden Friedrichs I. zu konzentrieren, die sich 1188 in stadtrömischem Besitz befanden. Der erhaltene Bestand von Barbarossa-Urkunden für römische Empfänger³⁰⁾ beschränkt sich auf die Diplome Friedrichs I. für die Kanoniker von St. Peter von Anfang 1159 (St. 3858A)³¹⁾ und für die Kirche S. Bartolomeo dell'Isola vom 6. August 1167 (St. 4088)³²⁾. Bei der letztgenannten Urkunde bestehen, wie die Formularanalyse von Bart. 42 ergeben hat³³⁾, tatsächlich eindeutige stilistische Parallelen zur Arenga der Senatsurkunde von 1188. Das andere Diplom dagegen muß als mögliche Vorlage ausscheiden. Das gleiche gilt für die Kaiserurkunde für die im 12. Jahrhundert zum stadtrömischen Adel gezählten Grafen von Monticelli von 1159 (St. 3856)³⁴⁾. Keinerlei Formularbeziehungen läßt auch die zeitlich nicht sicher einzuordnende, zudem wahrscheinlich eher als Stilübung denn als authentischer Kaiserbrief zu betrachtende Aufforderung Friedrichs I. an die Kleriker der römischen Kirche, sich dem rechtgläubigen Papst anzuschließen, erkennen³⁵⁾. Nach derzeitigem Forschungsstand sind außerdem folgende Deperdita Barbarossas für römische Institutionen sicher zu erschließen: 1. ein aus dem Präzept für die Oberen von Gallese vom Juni/Juli 1155 (künftig DF I 117) zu folgendes Privileg für die Kirche S. Crisogono³⁶⁾, 2. ein nur durch die Erwähnung

³⁰⁾ Kurzer (nicht vollständiger) Überblick bei Paul Kehr, *Otia diplomatica* (Nachr. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Philol.-hist. Kl. 1903, 3) 271 f.; Ders., *Die Kaiserurkunden des Vatikanischen Archivs*. NA 14 (1889) 343—376, bes. 353 f., 360, 371.

³¹⁾ Paul Scheffer-Boichorst, Vier ungedruckte Kaiserurkunden für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika. *MIÖG Erg.*-Bd. 4 (1893) 95 f. Zur Datierung und historischen Einordnung jetzt Kurt Zeillinger, Zwei Diplome Barbarossas für seine römischen Parteigänger (1159). *DA* 20 (1964) 568 ff.

³²⁾ *Acta imperii selecta*, ed. Böhmer 117 f. Nr. 125.

³³⁾ Vgl. oben 293.

³⁴⁾ Die Druckorte verzeichnet bei Zeillinger. Zwei Diplome 575 Anm. 61; zu Datierung und Echtheitsfrage ebd. 568 ff. bzw. 575 f. — Herkunft und Rolle der Grafen Monticelli in der stadtrömischen Politik des 12. Jh.: P. Kehr, Zur Geschichte Victors IV. (Octavian von Monticelli) *NA* 46 (1926) 53—85, bes. 58 ff.; Hansmartin Schwarzmaier, Zur Familie Victors IV. in der Sabina. *QuFitAB* 48 (1968) 64 ff.

³⁵⁾ Das Briefbuch des Thomas von Gaeta Justitiars Friedrichs II., ed. P. Kehr. *QuFitAB* 8 (1905) 65 ff. Nr. 18. Das chronologische Urkundenverzeichnis von Helene Wieruszowski, *QuFitAB* 17 (1914/24) 293 datiert das Stück auf „(1161)“, das Register zu den Bänden 1—50 der *QuFitAB* (1973) 14 auf „(1177?)“. Auch Dr. Herkenrath/Wien denkt in diesem Falle an eine Stilübung (freundl. briefl. Mitteilung).

³⁶⁾ Kehr, *Otia diplomatica* 271 ff.; Text ebd. 273.

in einem Diplom Heinrichs VI. von 1186/88 bekanntes Privileg für S. Paolo fuori le mura³⁷⁾, 3. zwei im gleichen Diplom genannte Entscheidungen für dasselbe Kloster³⁸⁾. Aber auch diese Stücke dürften kaum als Vorlagen für Bart. 42 in Betracht gezogen werden können, da die zu identifizierenden Arengenteile weder für Schenkungsdiplome für Kirchen und Klöster noch für Mandate oder Gerichtssentenzen passen. Ebenso ergibt die zusätzliche Durchmusterung früherer und späterer Königs- und Kaiserurkunden für römische Empfänger — auch unter Einschluß der Päpste — keine Aufschlüsse. Ungeachtet dieses negativen Befundes führen die Überlegungen zu Bart. 42 immer wieder zum gleichen Ergebnis, daß nämlich 1188 in Rom eine Urkunde existiert haben muß, die den Gesamttext oder den aus St. 4088 nicht zu belegenden Teil dieser Arenga in mehr oder weniger gleichlautender Form enthielt. Gelingt es, sie namhaft zu machen?

In der obigen Aufstellung der Barbarossadiplome für römische Empfänger fehlt eine Nummer des Regestenverzeichnisses von Stumpf-Brentano: der Vertrag Friedrichs I. mit dem römischen Senat von Anfang August 1167 (St. 4087)³⁹⁾. Eine urkundliche Fassung dieses Abkommens ist nicht erhalten. In der Forschung hat sich sogar neuerdings die Ansicht durchgesetzt, ein Diplom über das mit dem römischen Senat stipulierte Abkommen sei — bedingt durch den überstürzten Abzug des Kaisers aus Rom — nie ausgefertigt worden⁴⁰⁾. St. 4087 wäre demnach kein Deperditum, das in der Überlieferung irgendwelche Spuren hinterlassen haben könnte, sondern es hätte als Urkunde überhaupt nicht existiert. Diese Anschauung ist jedoch nicht haltbar. Um das zu begründen, muß allerdings etwas ausführlicher auf die sich mit dem Pactum von 1167 verbindenden vertragsdiplomatischen, chronologischen und politischen Probleme eingegangen werden.

In der Kölner Königschronik ist im Zusammenhang mit der Schilderung der Ereignisse in Rom nach der Eroberung der Peterskirche durch die Kaiserlichen ein Aktenstück überliefert, das die Überschrift „Pactum quod

³⁷⁾ „Nominatim autem et specialiter confirmamus eidem monasterio Numentanam, Flaianum, Ciuitellam Strictinianam, Castellum novum, Vaccariciam, que etiam in sacris apicibus priuilegii serenissimi patris nostri designata sunt et expressa“; J. P. Böhmer, *Regesta Imperii IV 3: Heinrich VI.*, neu bearb. v. G. Baaken (1972) Nr. 616. Druck: Bullarium Cassinense, seu constitutiones summorum pontificum, imperatorum, regum . . . pro congregatione Casinensi, per Cornelium Margarinum 2 (Tuderti 1670) 217 f. Nr. 211.

³⁸⁾ „ . . . sententiam, quam serenissimus pater noster tulit pro monasterio s. Pauli contra Stephanum quondam ecclesie Romanae . . . , Thebaldum filium et nepotes eius Thebaldum et Petrum super castro Flaiano et Ciuitella Strictiniana et Castello nouo et Vaccaricia cum suis pertinentiis ratam habemus et firmam, similiter sententiam et ordinationem eiusdem gloriosissimi patris nostri latam contra Octauianum de Numentana pro iniusta detentione Numentane, firmam et inconcussam seruari precepimus“; ebd. 217.

³⁹⁾ Zur Quellengrundlage Anm. 41.

⁴⁰⁾ Vgl. unten 303 f. mit Anm. 72.

pepigerunt Romani cum imperatore Friderico“ trägt⁴¹). Es handelt sich dabei, formal gesehen, um ein in objektiver Form abgefaßtes Protokoll über Vertragsabmachungen zwischen dem Kaiser und dem römischen Senat. Unter den Verpflichtungen, die der Kaiser den Römern gegenüber zu erfüllen verspricht, befindet sich die Bestimmung: „et faciet inde privilegium cum sigillo auri, in quo contineantur haec: videlicet confirmatio senatus, et quod faciet salva omnia iusta tenementa populi Romani, quantum ad imperatorem pertinet“. Nach Aufzählung einzelner den Römern verheißener Vergünstigungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art wird abschließend für die Verletzung der zugesicherten Freiheit von Zöllen und Wegegeldern eine Strafe von 100 Pfund Goldes festgesetzt und für die in Aussicht gestellte Urkunde der Zusatz gemacht: „Haec omnia cum subscriptione principum curiae fient.“ Mit diesen Worten ist im Rahmen zweiseitiger Vertragsbestimmungen die Ausstellung eines feierlichen Kaiserdiploms für den römischen Senat und das römische Volk angekündigt und dessen Inhalt sowie seine äußeren Merkmale (Goldbulle, Fürstenunterschriften) festgelegt. Die Zusage der Urkundenausfertigung ist fester Bestandteil des Pactum.

Johann Matthias Watterich hat 1862 zu dem Text in der Kölner Königschronik bemerkt, er stelle nicht das „diploma ex quo pax facta et urbs tradita est“ dar, sondern gebe nur „primas ineundae pacis lines“⁴²). Diese Feststellung ist seitdem mehrfach wiederholt worden⁴³); aber sie ist nicht nur unbegründet, sondern geht am Kern der Sache vorbei. Eine Gegenüberstellung des vorliegenden Wortlautes mit den im 12. Jahrhundert üblichen rechtlichen und diplomatischen Formen des Vertragsschlusses⁴⁴)

⁴¹) *Chronica regia Coloniensis*, rec. G. Waitz (SS rer. Germ. in us. schol., 1880) 118.

⁴²) *Pontificum Romanorum vitae*, ed. Johann Matthias Watterich 2 (1862) 569 Anm. 2. — Watterichs Hinweis auf angeblich vollständigere Vertragsbedingungen in den *Pisaner Annalen* („ceteras condiciones Marangone servavit“, ebd.) ist nicht stichhaltig. Was hier an weiteren Übergabebedingungen erwähnt wird (*Gli Annales Pisani di Bernardo Maragone*, ed. Michele Lupo Gentile, *Rer. It. SS. nuov. ed.* VI 2, 44) gehört nicht zum Pactum. Ein Vertrag schließt zusätzliche Geiselstellung (vorherige Geiselübergabe durch die „Lateranenses“ überliefert auch die *Chronica regia Coloniensis*, ed. Waitz 117) keineswegs aus. Eine gesonderte Anerkennung des kaiserlichen Papstes und seiner Rechte durch die Römer (*Otonis Morenae et continuatorum historia*, ed. Ferdinand Güterbock [MGH SS nova series 7, 1930] 205) wird auch durch die Wendung „quantum ad imperatorem pertinet“ in der Bestätigung der römischen Rechte durch den Kaiser im Pactum nahegelegt (*Chron. reg. Colon.*, ed. Waitz 118). Die Einsetzung der „L senatores ex precepto Augusti“ (*Ann. Pis.*, ed. Gentile 44) muß dagegen bereits als Ausführung der Vertragsabmachungen gesehen werden.

⁴³) Durch Übernahme in Bartolonis Vorbemerkungen zum Druck des Pactum im *Codice diplomatico del Senato Romano* Nr. 26 hat sie in gewissem Sinne sogar kanonische Geltung gewonnen.

⁴⁴) Vgl. Walter Heinemeyer, *Studien zur Diplomatie mittelalterlicher Verträge* vornehmlich des 13. Jahrhunderts. *AfU* 14 (1936) 321—413, bes. 357 ff.; Ders., *Der Friede von Montebello* (1175). *DA* 11 (1954/55) 101—139; Ders., *Die Verträge zwischen dem Oströmischen Reiche und den italischen Städten Genua, Pisa und Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert*. *AfD* 3 (1957) 79—161.

lehrt, daß es sich bei dem überlieferten Text um eine protokollarische Aufzeichnung der Verhandlungsergebnisse der Unterhändler von Kaiser und Senat, das heißt um einen sogenannten „Unterhändlervertrag“ handeln dürfte⁴⁵). Ungeachtet der formalen vertragsrechtlichen Vorläufigkeit ist das Abkommen inhaltlich, da die kaiserliche Seite die Verpflichtung zu seiner Beurkundung übernommen hat⁴⁶), als definitiv formuliert zu betrachten. Auch aus der Tatsache, daß die Senatoren die Anerkennung der kaiserlichen Rechte in Rom bereits geschworen haben⁴⁷), von einer Seite also eine Vorleistung erbracht wurde, ist das Bestehen eines Einverständnisses über den gesamten Vertragskomplex zu folgern⁴⁸).

Das hier angewendete Verfahren der „Zusammengesetzten Vertragsschließung“ — nach der bevollmächtigte Unterhändler ein Abkommen bis zu dem Punkt führten, an dem lediglich noch die Ratifikation durch die Staatsoberhäupter erforderlich war⁴⁹) — ist das gleiche, das den Verträgen Friedrichs I. mit den Päpsten Eugen III. 1152/53⁵⁰) und Alexander III. 1176/77⁵¹) zugrunde lag. Hinsichtlich der Verpflichtung zu schriftlicher Beurkundung der von den Unterhändlern bindend festgelegten Übereinkunft bietet das Pactum mit den Römern vom Jahre 1167 sogar wörtliche Paral-

⁴⁵) Hierfür sind insbesondere die von Heinemeyer, Studien 378 ff. analysierten Beispiele heranzuziehen. Zum „Unterhändlervertrag“ ebd. 357 ff., 384. Vgl. weiterhin Heinrich Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter. ZRG GA 67 (1950) 134 ff.

⁴⁶) „... et faciet inde privilegium cum sigillo auri, in quo contineantur haec: ...“ (folgt Aufzählung der vom Kaiser akzeptierten Klauseln).

⁴⁷) „Iuraverunt presentes et irabunt futuri senatores ...“; Chron. reg. Colon., ed. Waitz 118. Diese Wendung ist nicht nur auf den Fidelitätseid zu beziehen, der Schwur schließt nach Anordnung des Textes auch das wichtigste politische Zugeständnis der Römer gegenüber dem Kaiser ein: „quod senatum non nisi per eum vel nuntium suum ordinabunt“. Vgl. den ähnlichen Aufbau des ersten Teils des Vertragsprivilegs Barbarossas für Lucca 1162 (Const. 1 Nr. 214).

⁴⁸) Einen vergleichbaren Vorgang bietet der Abschluß des Konstanzer Vertrags von 1152/53; vgl. Peter Rassow, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159 (Neuausgabe 1961) 48 f.; Mitteis, Politische Verträge 137 f. Die Bindung Eugens III. an den von Beauftragten des Königs und des Papstes abgefaßten Unterhändlervertrag hat hier — unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Gegenseite keine einseitigen Änderungen am Vertragswerk mehr vornehme — bereits im Dezember 1152 in Rom stattgefunden, während die Verpflichtung Friedrichs I. auf den Unterhändlervertrag erst im März 1153 in Konstanz erfolgte. Die Entgegennahme der päpstlichen Zusage bedeutete für den König also bereits eine Bindung an den von ihm noch nicht formell ratifizierten Vertrag. Mutatis mutandis gilt dies auch für Anagni 1176, vgl. P. Kehr (wie unten Anm. 51) 101 ff.

⁴⁹) Heinemeyer, Studien 357 ff., 410 ff.

⁵⁰) Const. 1 Nr. 144, 145. Neuere kritische Editionen von Michele Maccarrone, Papato e impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV 1152—1159 (Roma 1959) 50 f.; Rassow, Honor imperii 117 ff. Zur Vertragstechnik ebd. 47 ff.; Heinemeyer 380 f.; Riedmann, Beurkundung (wie Anm. 63) 141 ff.

⁵¹) Const. 1 Nr. 249, 250; 260, 261, 270, 271; dazu P. Kehr, Der Vertrag von Anagni im Jahre 1176. NA 13 (1888) 75—118; Heinemeyer, Studien 381 f., Riedmann a. a. O. 150 ff.

lelen zu den Bedingungen des Vertrags von Anagni von 1176⁵²). Während Barbarossas Bestätigung des Friedens von 1177 dann schließlich doch ohne Fürstenunterschriften gegeben wurde⁵³), läßt sich die für Kaiserurkunden ungewöhnliche Form zusätzlicher Bekräftigung durch Reichsfürsten⁵⁴) vor 1167 in der kaiserlichen Ausfertigung des Wormser Konkordats (1122)⁵⁵) beobachten und in den großen Privilegien der deutschen und fränkischen Herrscher für die römische Kirche von Heinrich II. (1020)⁵⁶) über Otto den Großen (962)⁵⁷) bis zu Karl dem Großen⁵⁸) zurückverfolgen⁵⁹). Fürsten-

⁵²) Wir stellen beide Texte nebeneinander:

Pactum cum Romanis 1167
(Verpflichtungen des Kaisers)
... et faciet inde privilegium cum sigillo
auri ...
Haec omnia cum subscriptione principum
curiae fient.

Pactum Anagninum 1176
(§ 24, Verpflichtungen des Papstes)
... et privilegium inde faciet cum sub-
scriptione omnium cardinalium. Ipsi
etiam cardinales scriptum confirmationis
predictae pacis facient cum appositione
sigillorum suorum

(§ 27, Verpflichtungen des Kaisers)
... et confirmationem corroborabit scrip-
to suo cum subscriptione sua et principum.

Die Diktatentsprechungen lassen sich kaum durch textliche Abhängigkeit beider Verträge erklären, sondern dürften Ergebnis der Mitwirkung Wortwins an der Beurkundung des römischen (vgl. dazu die Ergebnisse unten 326 ff.) und an der Formulierung des anagninischen Unterhändlerabkommens (Friedrich Hausmann, Wortwin, Protonotar Kaiser Friedrichs I., Stiftspropst zu Aschaffenburg, 1000 Jahre Stift und Stadt Aschaffenburg 1 [Aschaffenburger Jb. 4, 1957] 346 ff.) sein.

⁵³) Const. 1 Nr. 270: Bestätigung des Friedens zwischen Kirche und Reich durch den Kaiser in Briefform, ohne Signum imperatoris. Ihr tritt ergänzend zur Seite eine „Confirmatio pacis per duodecim magnates imperii“ (Const. 1 Nr. 271), die jedoch nur die Subscriptionen der Geistlichen unter den in der Intitulatio genannten Fürsten und Großen aufweist, die z. T. auch mit den Unterzeichnern des kaiserlichen Exemplars der Friedensurkunde (Const. 1 Nr. 260) identisch sind.

⁵⁴) Julius v. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (4 Bde., 1868—74) 2, 336 f., 339 ff.; Ders., Vom Reichsfürstenstande 2, 1 herausg. v. Paul Puntschart (1916) 99 f.; allgemein Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1²; 2, 1²; 2, 2², 1958) 2, 1² 202 ff. Anm. 1.

⁵⁵) Const. 1 Nr. 107. Allerdings ist zu bemerken, daß es sich bei der Namenreihe im römischen Exemplar des Kaiserprivilegs von Worms weder um subjektive noch objektive Firmierungen, sondern um eine bloße Aufzählung der Namen der bei den Verhandlungen mitwirkenden und konsentierenden Fürsten handelt („Haec acta sunt consensu et consilio principum quorum nomina subscripta sunt, ...“), die in Art einer „notitia testium“ vom Schreiber der Urkunde dem Text hinzugefügt wurde. Eigenhändig ist nur die Rekognition des Kölner Erzbischofs, vgl. H. Breßlau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats. MIÖG 6 (1885) 133, 135 f.

⁵⁶) DH II 427.

⁵⁷) DO I 235. — Zu den Unterschriften vgl. die Beobachtungen Th. Sickels an der kalligraphischen Zweitausfertigung im Vatikanischen Archiv, Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche vom Jahre 962 (1883) 27 ff.

⁵⁸) Vita Hadriani I papae c. XLIII, ed. L. Duchesne, Le Liber pontificalis 1² (1955) 498 über die Schenkungsurkunde Karls d. Gr. für Papst Hadrian I. (774): „... propria sua manu ... rex eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam et grafiones in ea adscribi fecit“; vgl. RI 1² Nr. 163. — Ludwig d. Fr. für Papst

unterschriften, wie sie 1167 den Römern für das kaiserliche Vertragsdiplom in Aussicht gestellt werden, waren bis dahin im wesentlichen also ein *Specificum* der feierlichen Kaiserprivilegien für die römische Kirche⁶⁰). Das Abkommen Barbarossas mit dem römischen Senat steht damit formal gesehen in einer Tradition der Vertragsbeurkundung, die im Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum seit der Karolingerzeit entwickelt worden war⁶¹). Die verantwortliche Mitbeteiligung der Fürsten diente der erhöhten Sicherung der Abmachungen, sie sollte diese Verträge ins eigene Staatsrecht übertragen und ihnen „transpersonale Dauer“ (Mitteis) verleihen⁶²). Für die Einschätzung des Vertragspartners des Jahres 1167 durch das Kaisertum ist der Zusammenhang mit den Formen der Kaiserpacta für die römische Kirche sehr aufschlußreich.

Daneben ist auf die neuerdings von Josef Riedmann⁶³) eingehend untersuchten Formen des Vertragsschlusses hinzuweisen, die Friedrich Barbarossa in den fünfziger bis achtziger Jahren bei Abmachungen mit einzelnen italienischen Städten anwendete. Auch hier ist die — meist unter weltlichen Souveränen übliche⁶⁴) — doppelte Beurkundung durch eine einseitige Privilegierung des Kaisers ersetzt worden⁶⁵). In unserem Zusammen-

Paschalis I. (817): RI 1² Nr. 643. In der gekürzten Überlieferung der römischen Kurie heißt es abschließend über die Subscriptionen der Urkunde Ludwigs d. Fr.: „Et subscripserunt III filii eius et episcopi X et abbates VIII et comites XV et bibliothecarius unus et mansionarius et hostiarius unus“; Sickel, *Privilegium*, Beil. 1, vgl. dazu ebd. 72 f., 97 f.

⁵⁹) Nachwirken der Urkunden Ottos I., Heinrichs II. und Heinrichs V. „bei dieser Vorgangsweise“ vermutet auch Riedmann, *Beurkundung* (wie Anm. 63) 119 f. Anm. 26, der andererseits aber auch — was sich nach meiner Beurteilung nicht anschließt — an „lokale Sondertradition“ denkt (ebd. 128).

⁶⁰) Zum Weiterwirken dieser Formalie über das 12. Jahrhundert hinaus Mitteis, *Polit. Verträge* 83 f.

⁶¹) Die Karolingerzeit hat dieses Mittel allerdings vereinzelt auch in anderen Fällen angewendet, vgl. Paul Scheffer-Boichorst, *Pipins und Karls des Großen Schenkungsversprechen*. *MIÖG* 5 (1884) 208. — Unter anderem war der Vertrag Karls des Großen mit Kaiser Michael I. von Byzanz von 813 (RI 1² Nr. 476; Franz Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565—1453* [1924 ff.] Nr. 385) nach Karls eigenen Worten „tam nostra propria quam et sacerdotum et procerum nostrorum subscriptione“ firmiert; *Monumenta Carolina*, ed. Philipp Jaffé (*Bibl. rer. Germ.* 4, 1867) 416 Nr. 40; *Epistolae Karolini aevi* 2, ed. Ernst Dümmler (*MGH Epp.* 4, 1895) 556 Nr. 37. Ob ähnliche Prinzipien noch in staufischer Zeit gegenüber Ostrom angewendet wurden, muß offenbleiben.

⁶²) Mitteis, *Politische Verträge* 84, 85 f.

⁶³) Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten. *Studien zur diplomatischen Form von Vertragsurkunden im 12. Jahrhundert* (SB d. Österr. Akad. d. Wiss.; *Phil.-hist. Kl.* 291, 3, 1973).

⁶⁴) Vgl. P. Kehr, *Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste* (*Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* 1934, 7) 46; Heinemeyer, *Studien* 390 f., 393 f.

⁶⁵) Riedmann unterscheidet für die Verträge Barbarossas mit italienischen Städten drei diplomatische Gruppen: 1. Ausfertigung in Diplomform durch die Reichskanzlei, 2. formlose Niederschriften, 3. Ausfertigung durch italienische Notare. Die einseitige Vertragsbeurkundung durch ein feierliches Kaiserprivileg (*Chrysobullos*

hang ist vor allem der Formalakt der Ratifikation von Interesse. Im 12. Jahrhundert bestand diese in der Regel in dem unmittelbaren oder durch Stellvertreter geleisteten Eid oder Versprechen des Herrschers, die von den Unterhändlern in seinem Auftrag und Namen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, wobei die anschließend ausgefertigte Urkunde lediglich Beweiswirkung besaß⁶⁶). In der Praxis des Vertragsschlusses Barbarossas mit den italienischen Städten zeigt sich aber, daß schriftliche und mündliche Ratifikation nebeneinander vorkommen⁶⁷). Während bei den Verträgen Friedrichs I. mit Pisa (1162), Genua (1162) und Mantua (1164) Beauftragte für den Kaiser ein förmliches Gelöbnis zur Einhaltung der Abmachungen ablegten⁶⁸), scheinen die Abkommen mit Cremona (1162), Ravenna (1162), Lucca (1162) und Gubbio (1163) durch Ausstellung des Kaiserdiplooms⁶⁹) Rechtskraft erlangt zu haben. Der Wortlaut des Pactum mit den Römern, in dem nur die Rede von der Ausstellung eines Diploms, nicht von einem Kaiserversprechen ist, legt die Annahme nahe, daß in diesem Falle gleichfalls die Inkraftsetzung des Vertrags durch die Kaiserurkunde geschehen sollte. Der Anfertigung bzw. Aushändigung des Diploms kam also konstitutive Bedeutung für die Gültigkeit des Abkommens zu.

Ist es je dazu gekommen? Während einzelne Gelehrte diese Frage offenließen⁷⁰), andere sie positiv entschieden⁷¹), wird sie in der neueren Forschung eher negativ beantwortet, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, die bald nach Beginn der Verhandlungen in Rom ausbrechende Malaria-

Logos) wird auch seitens des byzantinischen Kaisers in entsprechenden Fällen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bevorzugt angewendet; vgl. Franz Dölger - Johannes Karayannopoulos, *Byzantinische Urkundenlehre 1* (Byz. Handbuch 3, 1, 1, 1968) 94 ff., 117 ff.; Heinemeyer, *Verträge* 83, 131 ff.; Riedmann, *Beurkundung* 134 ff.

⁶⁶) Heinemeyer, *Studien* 388 ff. ⁶⁷) Riedmann, *Beurkundung* 35 ff., 165 ff.

⁶⁸) *Const. 1* Nr. 205, 211, 221; vgl. weiterhin Riedmann, *Beurkundung* 74 (Alessandria 1183), 84 (Tortona 1176), 96 (Piacenza 1158), 98 ff. (Cremona 1176).

⁶⁹) *Const. 1* Nr. 212, 213, 214, 218; vgl. weiterhin Riedmann, *Beurkundung* 62 (Piacenza 1162), 68 u. 71 (Mailand 1158) zur Ausstellung formloser — jedoch vom Kaiser autorisierter — Niederschriften.

⁷⁰) Wilhelm v. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* (Bd. 5, 1—2, 6 herausg. u. fortges. v. B. v. Simson, 1880—1895) 6, 469 spricht sich für tatsächlichen Abschluß des Vertrags aus, konstatiert aber 5, 551: „ob eine Urkunde solchen Inhalts wirklich ausgestellt wurde, läßt sich nicht ermitteln“.

⁷¹) Rechtsgültigen Abschluß des Vertrages nehmen u. a. an, ohne sich zum Problem der Urkundenausfertigung zu äußern: Gregorovius 4^s 555; Ficker, *Forschungen* 2, 307; Hermann Fischer, *Friedrich's I. Barbarossa vierter Roemerzug* (Beil. z. Jahresbericht d. Gräfl. Stolberg'schen Gymnasiums zu Wernigerode 1867/68) 20; Alfred v. Reumont, *Geschichte der Stadt Rom* 2 (1867) 453; Hans Prutz, *Kaiser Friedrich I.* 2 (1871) 84 f.; Duprè Theseider 47; Johannes Haller, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit* 3 (1962) 197 f.; Franz Xaver Seppelt, *Geschichte der Päpste* 3 (1956) 257; Marcel Pacaut, *Friedrich Barbarossa* (dt. 1969) 205 f. — Günter Rauch, *Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg* (Unters. z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte NF 5, 1966) 25 Anm. 54 hat die Angaben von St. 4087 offensichtlich mißverstanden, wenn er von einer undatierten Urkunde als einem Factum spricht.

epidemie und ihre katastrophalen Auswirkungen hätten die Ausstellung der Kaiserurkunde verhindert⁷²⁾. Der Vertrag wäre damit nicht ratifiziert worden, sondern Entwurf geblieben und nie in Kraft getreten.

Überprüfen wir die Berechtigung dieser Ansicht, so ergibt sich folgendes: Drei der wichtigsten und verlässlichsten Quellen für die Vorgänge in Rom im Sommer 1167⁷³⁾ sprechen von den Abmachungen Barbarossas mit den Römern in einer Weise, die den Gedanken an letztlich erfolglos gebliebene Unterhandlungen ausschließen: „pactum . . . pepigerunt“ heißt es in der Kölner Königschronik⁷⁴⁾, „fedus . . . faciunt“ schreibt der Fortsetzer des Acerbus Morena⁷⁵⁾, „cum Romanis utcumque composuit“ notiert mit leicht mokantem Unterton Alexanders III. Biograph Boso⁷⁶⁾. Nach Meinung gleichzeitiger, über die Ereignisse in Rom gut informierter Quellen ist es im Sommer 1167 also zu einem Vertragsabschluß^{76a)} zwischen Kaiser und Senat gekommen. Ein solcher schließt nach Maßgabe des speziellen Unterhändlerabkommens jedoch die Ausstellung der kaiserlichen Ratifikationsurkunde ein⁷⁷⁾.

Ein weiteres Argument zugunsten der Annahme eines wirklichen Vertragsabschlusses im August 1167 sind Tatsache und Form der Überlieferung des Pactum in der Kölner Königschronik⁷⁸⁾. Ihrem Verfasser kann dieser Text nur aus der Umgebung des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg bekannt geworden sein⁷⁹⁾. Philipp war während der entschei-

⁷²⁾ Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien (2 Bde., Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1, 1970—71) 2, 350 Anm. 83; Walter Koch, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174. Eine diplomatisch-paläographische Untersuchung (Denkschriften d. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 115, 1973) 102 (beide nach der maschinenschriftlichen Fassung von Riedmann, Beurkundung 108 f., dessen Anschauungen bezüglich des Diploms nach brieflicher Mitteilung der hier vorgetragenen Forschungen in der Buchfassung 119 f. modifiziert wurden).

⁷³⁾ Zusammenstellung und kritische Würdigung der Quellen bei Fischer, Friedrich's I. Barbarossa vierter Roemerzug 20 ff.; Giesebrecht, Kaiserzeit 6, 467 ff.; Gregorovius 4^s 550 ff. Anm.

⁷⁴⁾ Chron. reg. Colon., ed. Waitz 118.

⁷⁵⁾ Ottonis Morenae et contin. historia, ed. Güterbock 205.

⁷⁶⁾ Boso, Vita Alexandri III, ed. L. Duchesne, Le Liber pontificalis 2^o (1955) 418.

^{76a)} Zum vertragsrechtlichen Charakter der in diesen Quellen verwendeten termini jetzt Riedmann, Beurkundung 34, 171. ⁷⁷⁾ Vgl. oben 299.

⁷⁸⁾ Vgl. oben 298 f. mit Anm. 41.

⁷⁹⁾ Norbert Breuer, Geschichtsbild und politische Vorstellungswelt in der Kölner Königschronik sowie der „Chronica S. Pantaleonis“ (Diss. phil. Würzburg 1966) 36 vermutet Vermittlung des Vertragstextes durch einen „Beamten“ oder „Mitarbeiter“ des Erzbischofs. Vielleicht darf in diesem Zusammenhang an den Notar Christian E gedacht werden, der im Sommer 1167 in Rom an der Herstellung von Kaiserdiplomen mitwirkte und sehr wahrscheinlich sogar am Diktat von St. 4087 beteiligt war (dazu unten 331 f.), dann anschließend in den Jahren 1168—69, wie R. M. Herkenrath, Ein Notar Friedrich Barbarossas im Dienste des Erzbischofs Philipp von Köln, Jahrbuch d. Kölnischen Geschichtsvereins 44 (1973) 5—17 nachgewiesen hat, im Dienste Philipps von Heinsberg in Köln tätig war.

denden Tage in Rom Reichskanzler⁸⁰⁾ und war in dieser Stellung zweifelsohne auch mit der Ausarbeitung des Vertrags und gegebenenfalls mit der Ausfertigung der diesbezüglichen Urkunde befaßt⁸¹⁾. Den Text eines nicht gültig gewordenen Abkommens hätte der Kölner Elekt, der 1167 als Generallegat in Mittelitalien zurückgeblieben war⁸²⁾ und erst im Sommer 1168 auf abenteuerlichen Wegen über Pisa—Fréjus nach Köln zurückkehrte⁸³⁾, kaum als aufbewahrenswert betrachtet⁸⁴⁾. Eine vollständige Abschrift der Vertragsurkunde mit ihrem rhetorischen und korroborativen Beiwerk war andererseits aber, den Gepflogenheiten der Zeit entsprechend, für den Aussteller überflüssig; als Beweismittel genügte ihm der Wortlaut des Unterhändlervertrags⁸⁵⁾. Bei dem Text in der Kölner Königschronik handelt es sich demnach keineswegs, wie man bisher meinen mochte, um einen bloß irrtümlich als „pactum“ bezeichneten Vertragsentwurf, sondern um die Ausstellerüberlieferung eines vollgültigen Abkommens.

Auch die Chronologie der Ereignisse in den ersten Augusttagen des Jahres 1167 läßt — im Gegensatz zur bisherigen Meinung — genügend Spielraum für den Abschluß des Vertrags und die Vornahme seiner Beurkundung. Die Kölner Königschronik schiebt den Text des Pactum zwischen den Bericht über die Krönung der Kaiserin am 1. August und den Ausbruch der Epidemie ein⁸⁶⁾, gibt also einen terminus a quo, während Boso mit der Nennung des Aufbruchs des Kaisers von Rom am 6. August den

⁸⁰⁾ Breßlau, Handbuch 1³ 508; Richard Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2 (1901) Nr. 906.

⁸¹⁾ St. 4088 vom 6. August 1167 ist von Philipp „vice Rainaldi Coloniensis archiepiscopi et Italie archicancellarii“ rekonstruiert worden.

⁸²⁾ Knipping 2 Nr. 906—910; vgl. Ficker, Forschungen 2, 141.

⁸³⁾ Knipping 2 Nr. 906—912; Giesebrecht 5, 618 f.

⁸⁴⁾ Umgekehrt darf man argumentieren, daß bei tatsächlichem Abschluß des Abkommens für die kaiserliche Seite angesichts der in der zweiten Hälfte des Jahres 1167 in Italien eingetretenen Situation ein verstärktes Interesse bestanden haben dürfte, die Vertragsbedingungen aufzubewahren.

⁸⁵⁾ In ähnlicher Weise nur in privater Überlieferung einer der Kanzlei des Herrschers nahestehenden bzw. dem politischen Beraterkreis Barbarossas angehörenden Persönlichkeit erhalten — nämlich im Codex Wibaldi — ist der Vertrag Friedrichs I. mit Herzog Berthold IV. von Zähringen von 1152 (Const. 1 Nr. 141). Auch hier handelt es sich lediglich um ein Protokoll der zweiseitigen Vertragsverpflichtungen mit der Überschrift: „Haec est conventio inter domnum regem F. et ducem Bertolfum“. Die Forschung hegt heute gegen Inhalt und Faktizität des Vertrags nicht die geringsten Bedenken; vgl. etwa Heinrich Büttner, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts (Mitt. d. Antiquar. Ges. in Zürich 40, 1961) 34 f. Die von Wilhelm Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich (1902) 41 f. vorsichtig, deutlicher von Heinz Zatschek, Wibald von Stablo. Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und der Reichspolitik unter den älteren Staufern. MIÖG Erg.-Bd. 10 (1928) 422 aus Form und Überlieferung geschöpften Zweifel an der tatsächlichen Ausfertigung des Abkommens sind bereits von Hans Hirsch, Urkundenfälschungen aus dem regnum Arelatense (1937) 13 Anm. 1 aus dem Wege geräumt worden und erledigen sich angesichts der neueren verstragsdiplomatischen Forschungen Heinemeyers und Riedmanns vollends.

⁸⁶⁾ Chron. reg. Colon., ed. Waitz 118.

äußersten Endtermin überhaupt liefert⁸⁷⁾. Weitere Präzisierungen erlaubt die Chronik des Otto und Acerbus Morena und seines Fortsetzers, die sich nach Güterbocks Feststellungen allgemein durch sehr sorgfältige Zeitbestimmungen auszeichnet⁸⁸⁾. Auch dieses Werk ordnet wie die Kölner Königschronik den Abschluß des „*fedus*“ der Römer mit dem Kaiser zwischen den Krönungsakt am 1. August und den Ausbruch der großen Seuche ein⁸⁹⁾, gibt aber für deren Beginn ein verhältnismäßig sicheres Datum. Am 2. August nämlich sei nach heiterem Wetter ein plötzlicher Wolkenbruch mit anschließender Sommerhitze gekommen. „*Statimque infirmitas super imperatoris exercitum . . . excrevit . . .*“⁹⁰⁾. Die Wendung „*statim*“ ist — unberührt die Frage nach der Richtigkeit des von der Morena-Chronik suggerierten Kausalverhältnisses zwischen den geschilderten meteorologisch-klimatischen Vorgängen und der Entstehung der Krankheit⁹¹⁾ — wohl so zu verstehen, daß noch am selben, spätestens aber am folgenden Tage die Malaria in Rom epidemisch auftrat. Vor dieses unheilvolle Ereignis ist nach Aussage der *Chronica regia Coloniensis* und der Morena-Chronik der Vertragsschluß jedoch unbedingt einzuordnen. Den gleichen zeitlichen Ansatz legt der Bericht der *Annales Pisani* des Bernardo Maragone nahe. Nach Aussage dieser Quelle kam der Ankunft der Pisaner Flotte in Rom entscheidendes Gewicht für die endgültige Annahme der Forderungen des Kaisers durch die Römer zu⁹²⁾. Das Datum der Landung in Rom läßt sich mit einiger Verlässlichkeit bestimmen: Da nach glaubwürdiger Aussage der Annalen der Aufbruch der für das geplante Sizilienunternehmen Friedrich Barbarossas ausgerüstet bereitliegenden Pisaner Galeeren „*intrante Augusto*“⁹³⁾ geschah, Maragone andererseits ausdrücklich betont, daß die Schiffe „*velociter*“ und „*citissime*“ nach Rom steuerten⁹⁴⁾, wird man annehmen dürfen, daß sie ihr Ziel, wie es 1195 für den umgekehrten Weg bezeugt ist, am 2. Tag (das heißt am 2. August) erreichten⁹⁵⁾.

⁸⁷⁾ „. . . VIII idus augusti non sine manifesta confusione recessit“; Boso, *Vita Alexandri III*, ed. Duchesne 418. — Gregorovius 4^s 558 Anm. 1 äußert Zweifel an der Richtigkeit dieses Datums, doch gibt es keine Quellengrundlage für einen anderen zeitlichen Ansatz.

⁸⁸⁾ *Otonis Morenae et continuatorum historia*, ed. Güterbock, Einl. XX f.

⁸⁹⁾ Ebd. 205 f.

⁹⁰⁾ Ebd. 206.

⁹¹⁾ Zum Charakter der Krankheit (Malaria) und ihren Bedingungen Alfonso Corradi, *Annali delle epidemie occorse in Italia dalle prime memorie fino al 1850 1* (Bologna 1865) 115 ff.; Angelo Celli, *La malaria nella storia medievale di Roma*. Arch. Soc. Rom. Stor. patr. 47 (1924) 23 ff.; Ders., *Storia della malaria nell'Agro Romano (Città di Castello 1925)* 174 f.; Otto Kestner, *Alpenpässe und römische Malaria in der mittelalterlichen Kaiserzeit*. Historische Vierteljahresschrift 30 (1935) 696 ff., 711 f.

⁹²⁾ *Annales Pisani*, ed. Gentile 44.

⁹³⁾ Ebd. 43.

⁹⁴⁾ Ebd. 44.

⁹⁵⁾ Vgl. den Brief des dänischen Kanzlers Alexander an den Kardinalbischof Oktavian von Ostia, 1195; Epp. s. Guillelmi abb. S. Thomae de Paraceto in Dania Nr. 11; *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* 19 (1880) 316: „*de nocte consurgens navem conscendit exercitu Imperatoris venientem Pisasque tendentem. Sic, nullo intervallo posito, die secunda apud Pisas applicui*“. — Otto Langer, *Politische Geschichte Genuas und Pisas im XII. Jahrhundert* (1882) 138 vermutet ohne nähere Begründung als Ankunftsstermin „ungefähr den 3. August“.

Aus den analysierten Quellen folgt für den Abschluß des Vertrags zwischen dem Kaiser und den Römern der Zeitraum vom 1. bis 2., allenfalls 3. August als wahrscheinliches Datum. Da die Römer bereits kurze Zeit nach der Niederlage von Monte Porzio (29. Mai) mit Rainald von Dassel Fühlung über die Bedingungen eines Friedensschlusses aufgenommen hatten⁹⁶⁾ und die Verhandlungen nach Ankunft des Kaisers vor Rom (24. Juli) — zunächst mit dem Ziel, die Auslieferung oder den Amtsverzicht Alexanders III. zu erlangen — fortgesetzt wurden⁹⁷⁾, braucht die verhältnismäßig rasche Einigung zwischen Kaiser und Senat nach der Flucht des Papstes nicht zu verwundern⁹⁸⁾. Konnte es dann aber, rein zeitlich gesehen, noch zur Beurkundung des Vertrags kommen?

Aus mehreren Quellen über den vierten Italienzug ergibt sich, daß dem Auftreten der Seuche keineswegs ein sofortiger Zusammenbruch der kaiserlichen Herrschaft in Rom folgte. Todesfälle sind nicht vor dem 9. August belegt⁹⁹⁾. Bischof Daniel von Prag, den die Quellen als erstes der Opfer nennen, fungiert noch am 6. August als Urkundenzeuge¹⁰⁰⁾. Acerbus Morena war als kaiserlicher Hofrichter nach dem Zeugnis des anonymen Fortsetzers der Morena-Chronik nach Abschluß des Vertrags zwischen Kaiser und Senat „per plures dies“ mit der Verteidigung der römischen Bevölkerung „ultra Tiberim“ beschäftigt¹⁰¹⁾ und konnte, obwohl selbst schon fieberkrank, erst nach längeren Bitten vom Kaiser die Erlaubnis zur Heimkehr erhalten¹⁰²⁾. Das zeigt, daß Barbarossa ungeachtet des sich häufenden Auftretens von Erkrankungen in seiner Umgebung zunächst bestrebt war, die ihm durch das Pactum gebotenen Möglichkeiten unbedingt auszunutzen, das heißt, die römische Bevölkerung so vollständig wie möglich in Pflicht zu nehmen. Selbst an dem Tag, den Boso für den Aufbruch Barbarossas nennt, war die kaiserliche Verwaltung in Rom noch aktiv. Nicht nur Papst

⁹⁶⁾ Vgl. Rainalds Schreiben an die Lütticher Geistlichkeit, das zwischen dem Sieg bei Monte Porzio und der Ankunft des Kaisers vor Rom verfaßt wurde; *Acta imperii selecta*, ed. Böhmner 599 f. Nr. 887.

⁹⁷⁾ Auslieferung: Rainalds Schreiben an die Lütticher (wie Anm. 96); Verzichtforderung und Flucht Alexanders: Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne 417; Friedrichs Ankunft vor Rom: *Otonis Morenae et continuatorum historia*, ed. Güterbock 202; andere, divergierende Daten bei Giesebrecht, 6 467.

⁹⁸⁾ Aus St. 4088 ist zu erschließen, daß schon während der Zernierung Roms Kontakte der Kaiserlichen mit den Klerikern von S. Bartolomeo dell'Isola bestanden (vgl. Koch 102 Anm. 71, der sich mit Recht gegen weitergehende Vermutungen Schums wendet). Ähnliches wird vielleicht auch für die politischen Verhandlungen mit dem Senat anzunehmen sein.

⁹⁹⁾ *Chron. reg. Colon.*, ed. Waitz 118; weitere Einzelheiten bei Giesebrecht 5, 555 ff.; 6, 471 f.

¹⁰⁰⁾ St. 4088. Zum Sachverhalt jetzt Otto Wurst, Bischof Hermann von Verden 1148—1167 (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens 79, 1972) 157.

¹⁰¹⁾ *Otonis Morenae et continuatorum historia*, ed. Güterbock 206. Wurst 156 f. vermutet ähnliche Tätigkeit unter gleichen Bedingungen für Bischof Hermann von Verden, der am 11. August der Seuche erlag.

¹⁰²⁾ *Otonis Morenae et continuatorum historia*, ed. Güterbock 207 f.

Paschalis III., der den Kaiser bis Viterbo begleitete¹⁰³), stellte am 6. August bei St. Peter noch mehrere Privilegien aus¹⁰⁴); das gleiche Datum trägt das im Lager der Deutschen auf dem Monte Mario ausgefertigte, sorgfältig geschriebene Kaiserdiplom für die Kirche auf der Tiberinsel (St. 4088)¹⁰⁵). Wenn bis zu jenem Zeitpunkt die Kanzlei Barbarossas noch so intakt und funktionsfähig war, daß sie sich den Luxus leistete, in einer für den Kaiser letztlich nebensächlichen Angelegenheit — es handelte sich um die Beglaubigung einer Reliquientranslation der ottonischen Zeit — ein feierliches Privileg mit Gold- und Wachssiegel und umständlicher Insertion von Quellenzitaten auszustellen¹⁰⁶), dann sollte, wie die bisherige Meinung will, nach dem 2. oder 3. August bereits keine Möglichkeit mehr bestanden haben, den Vertrag mit dem römischen Senat zu beurkunden, dessen Inkraftsetzung für Barbarossa von höchster politischer Bedeutung war?

Barbarossa hat Rom auch 1167, das wird häufig verkannt¹⁰⁷), keineswegs erobert. Der Sieg von Monte Porzio hatte den Römern zwar eine blutige Niederlage zugefügt, die den Zeitgenossen den Vergleich mit Canaë aufdrängte¹⁰⁸), den Deutschen die Ewige Stadt aber nicht in die Hand geliefert. Die kaiserlichen Truppen standen Anfang August in der Leo- stadt; der Pisaner Flotte gelang es, bis zur Ripagrande vorzudringen, aber die Hauptregionen der Stadt waren unbezwungen¹⁰⁹). Eine zeitraubende Belagerung der durch zahlreiche Adelsburgen auch innerhalb der Aurelianischen Mauer gesicherten Stadt konnte weder im strategischen noch im politischen Konzept Barbarossas liegen. Eigentliches Anliegen des vierten Italienzugs war der Kampf gegen die sizilische Normannenmonarchie¹¹⁰). An einer kriegerischen Unterwerfung Roms, an einer Wiederholung der Situation von Mailand, an der Auslöschung der politischen Selbständigkeit

¹⁰³) Ebd. 208 f.

¹⁰⁴) JL 14490—14492.

¹⁰⁵) Kaiserurkunden in Abbildungen, herausg. v. H. v. Sybel und Th. v. Sickel, Lf. X Taf. 11, dazu die Beschreibung des Originals von Schum im zugehörigen Textband (1891) 391—94. Schums Ansicht, es handle sich bei der Datumzeile von St. 4088 um einen Nachtrag, kann ich mich nach Einsicht des Originals (Archivio Segreto Vaticano AA Arm. I—XVIII 3330) nicht anschließen. Die Urkunde dürfte einheitlich und in einem Zuge geschrieben worden sein; vgl. jetzt auch Koch 102 ff.

¹⁰⁶) Freilich ist, wie Koch 103 gezeigt hat, die Hast des Aufbruchs an einigen Flüchtigkeiten der Mundierung bereits erkennbar.

¹⁰⁷) Vgl. etwa Rauch, Bündnisse 25, der diesbezüglich auch zu einer völlig falschen Einschätzung des Vertrags kommt, der eben doch ein echtes Pactum ist und keineswegs „die unbedingte Herrschaft des Kaisers in der Stadt begründen sollte“ (ebd.)

¹⁰⁸) Boso, Vita Alexandri III, ed. Duchesne 415 f.

¹⁰⁹) Zur Situation in Rom Ende Juli/Anfang August 1167 Gregorovius 4^s 550 ff.; Giesebrecht 5, 544 ff.; Brezzi 358 ff.

¹¹⁰) St. 4081; Ficker, Forschungen 4, 184 Nr. 142; Ann. Pis. a. a. 1167 (1168 calc. Pis.), ed. Gentile 41, 43. — Peter Munz, Frederick Barbarossa. A Study in Medieval Politics (London 1969) 248 f. sieht die Verhältnisse zu einseitig, wenn er als eigentliches Ziel des vierten Italienzugs die Gefangennahme Alexanders III. bezeichnet.

der Römer konnte dem Kaiser nicht gelegen sein. Es ging Friedrich nicht darum, ein feindliches Rom zu erobern, sondern die Römer zu gewinnen, dem Kaisertum und seinem Papst hier einen festen, bleibenden Platz zu verschaffen. Den Senat für die Zukunft an sich zu binden, durch den rechtsverbindlichen Einfluß auf seine Besetzung¹¹¹⁾ die kaiserliche Hoheit über Rom zu sichern und damit die politische Macht und das internationale Ansehen Alexanders III. an einer für die Schismaauseinandersetzung entscheidenden Stelle zurückzudrängen, war für den Kaiser die notwendige Voraussetzung, wenn die Erfolge der spektakulären Ereignisse, durch die Friedrich I. den Ruhm aller seiner Vorgänger zu überstrahlen vermeinte¹¹²⁾, nicht in einem ephemeren Prestigegegewinn bestehen sollten. Nur ein Abkommen mit dem Senat, ein Pactum zwischen formell gleichberechtigten Partnern, verlich und sicherte dem Kaiser die Herrschaft über Rom, um die er eineinhalb Jahrzehnte vergebens gerungen hatte. Daß Friedrich in diesem Zusammenhang die traditionellen Rechte, die er 1155 vor seiner Krönung zu beschwören abgelehnt hatte, nun kraft Privileg zu wahren versprach, in gewisser Weise also seinen Krönungseid gegenüber dem *populus Romanus* nachholte¹¹³⁾, sollte in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden¹¹⁴⁾.

Die Nichtausfertigung des in dem Pactum ausdrücklich zugesagten Kaiserdiploms hätte vom römischen Senat als Vertragsbruch bzw. als Nichterfüllung des Abkommens seitens des Kaisers betrachtet werden müssen und als willkommener Vorwand zur Abschüttelung der den Römern auferlegten Bindungen benutzt werden können. Da spätestens bis zum

¹¹¹⁾ Vgl. die entsprechenden Bestimmungen des Pactum: „quod senatum non nisi per eum vel nuntium suum ordinabunt“ bzw. „ut senatus per eum ordinetur et ei subiectus fiat“.

¹¹²⁾ „... Deo auctore Romanis in conflictu publico . . . superatis sacratissimum nostrum imperium inexplicabiliter est exaltatum“; St. 4086; Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, ed. Th. J. Lacomblet 1 (1840) 296 f. Nr. 426. — „... deditionem Urbis, in qua omnes antecessores nostros gloria et honore precellimus“; St. 4089; Acta imperii selecta, ed. Böhmer 118 Nr. 126.

¹¹³⁾ Man vergleiche den Wortlaut des Pactum mit den betreffenden Bestimmungen des Ordo Cencius II aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ed. Reinhard Elze, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin (MGH Font. iur. Germ. ant. in us. schol. 9, 1960) 47 § 58:

Pactum

. . . et quod faciet salva omnia iusta tenementa populi *Romani*, quantum ad *imperatorem* pertinet, quod ea illis non auferret, et *bonos* usus Urbis et locationes, *libellos* *tercii* et *quarti generis* conservabit, . . .

Ordo Cencius II § 58

Ego *N.* *futurus imperator* iuro me servaturum *Romanis* *bonas* consuetudines, et *firmiter*

cartas tercii generis et libelli, sine fraude et malo ingenio.

Zum Verhalten Barbarossas 1155 seine eigene Aussage in dem Brief an Bischof Otto von Freising, *Gesta Frederici*, ed. Schmale 86. Zur Sache insgesamt E. Eichmann, Die römischen Eide der deutschen Könige. ZRG KA 6 (1916) 196 ff.

¹¹⁴⁾ Munz 252 mit Anm. 1 hat diesen Sachverhalt zu Recht herausgestellt.

6. August die technischen Möglichkeiten zur Vornahme der Beurkundung gegeben waren, ist es undenkbar, daß Barbarossa Rom verlassen habe, ohne die Urkunde über das Abkommen mit dem römischen Senat und Volk ausgestellt zu haben. Als Termin dafür darf der Zeitraum vom 2./3. bis 6. August angenommen werden, wobei das Ausstellungsdatum wohl eher an den Monatsbeginn heranzurücken ist.

Der Nachweis der einstigen Existenz von St. 4087 braucht sich indes nicht auf quellenkundliche und chronologische Argumente zu beschränken. Die Tatsache, daß es in Rom nach dem Abzug Friedrich Barbarossas durchaus nicht, wie in anderen Teilen Italiens, zum Abfall vom Kaiser, zum Anschluß des Senats an die Front seiner italienischen Gegner gekommen ist — was nach dem Vorausgegangenen immerhin verständlich gewesen wäre und angesichts des Vorbilds der lombardischen *Comunen* nahegelegen hätte —, liefert einen indirekten Beweis dafür, daß das Anfang 1167 stipulierte Abkommen durch offizielle und abschließende Beurkundung seitens des Kaisers Rechtskraft erlangt haben muß. Ohne rechtsgültige vertragliche Regelung des Verhältnisses zum Kaiser wäre spätestens nach Rückgabe der römischen Geiseln und dem Abzug Philipps von Köln im Frühsommer 1168¹¹⁵⁾ der alte Kriegszustand wieder eingetreten, hätte der Rückkehr Alexanders III. und der Einbeziehung Roms in sein politisches Bündnis-system nichts im Wege gelegen. Tatsächlich aber erwiesen sich alle hierauf gerichteten Spekulationen der Alexandriner¹¹⁶⁾ als verfehlt. Rom stand, was die bisherige Forschung wenig beachtet¹¹⁷⁾, teilweise sogar bestritten¹¹⁸⁾ hat, in den folgenden Jahren auf kaiserlicher Seite.

Im Frühjahr 1168 erobern die Römer „cum cancellario imperatoris“ — das heißt dem Elekten Philipp von Köln — und dem von Barbarossa ein-

¹¹⁵⁾ Die ältere Forschung hat, auf diese beiden Tatsachen gestützt, den Sachverhalt zu erklären versucht, daß Rom nach dem Abzug Barbarossas auf kaiserlicher Seite verblieb; vgl. etwa Ficker, *Forschungen* 2, 141. Die Wirkung dieser Fakten kann jedoch nur sehr kurz gewesen sein. Nach Johann von Salisbury ep. 261 (*Johannis Saresberiensis Opera omnia* 2 [Oxford 1848] 165; Migne PL 199 Sp. 302) nahmen die römischen Senatoren, „ut captivos suos de carcere imperatoris eriperent, Guidonem Cremensem“, d. h. Paschalis III., den Barbarossa im August 1167 mit den römischen Geiseln in Viterbo zurückgelassen hatte (*Otonis Morenae et continuatorum historia*, ed. Güterbock 208 f.), wieder in Rom auf (vgl. auch ep. 244; *Opp. omn.* 2, 131; Migne PL 199 Sp. 283). Das muß vor dem 26. Februar 1168 geschehen sein, da Paschalis III. an diesem Tag bereits wieder ap. S. Petrum für den Elekten von Köln urkundet (*JL* 14495), der etwa Mitte Juni Mittelitalien endgültig verläßt (*Knipping* 2 Nr. 910, 911). Mit seinem Wegzug entfielen die äußeren Bindungen der stadtrömischen Politik. Die politische Haltung der Römer ab Mitte 1168 bleibt dann aber ohne Annahme eines rechtsgültigen Vertragsschlusses mit dem Kaiser unverständlich.

¹¹⁶⁾ Vgl. etwa Brief 261 des Johannes von Salisbury, der von der Senatorenwahl am 1. November 1168 einen Umschwung zugunsten Alexanders III. in Rom erwartete (*Opp. omn.* 2, 165; Migne PL 199 Sp. 302), im übrigen aber hier wie auch in ep. 244 (vgl. oben Anm. 115) die Verhältnisse in Rom mit deutlicher Schwarzmalerei zuungunsten Paschalis' III. schildert.

¹¹⁷⁾ Vgl. aber Giesebrecht 5, 551.

¹¹⁸⁾ Rauch, *Bündnisse* 25 mit Anm. 54.

gesetzten Stadtpräfekten Albano¹¹⁹⁾. Paschalis III. war spätestens im Februar 1168 von Viterbo wieder nach Rom zurückgekehrt, und als er am 20. September dieses Jahres hier starb, wurde nach seiner Beisetzung in St. Peter unter dem Schutz des Senates Calixt III. als neuer Papst der Viktoriner gewählt¹²⁰⁾. Obwohl sich Calixt in der Folgezeit in Rom nicht behaupten konnte¹²¹⁾ und die Mehrheit der Römer — kirchlich gesehen — der Obediens Alexanders III. zuneigte¹²²⁾, blieben dessen Bemühungen, durch Zugeständnisse, wie im Fall Tusculums, auch die politischen Sympathien der Stadt zu gewinnen, erfolglos¹²³⁾. Die Römer waren nicht bereit,

¹¹⁹⁾ *Annales Ceccanenses*, ed. G. H. Pertz, MGH SS 19, 286 (daß diese Stelle nicht auf Christian von Mainz zu beziehen ist [so Watterich 2, 579 Anm. 1; Gregorovius 4^s 561 Anm. 2] hat schon Conrad Varrentrapp, Erzbischof Christian I. von Mainz [1867] 41 gezeigt); Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne 419 (mit deutschfeindlicher Motivierung); vgl. im übrigen Giesebrecht 5, 618; Gregorovius 4^s 560. — Einsetzung des Stadtpräfekten durch Barbarossa: Romuald von Salerno, *Chronicon*, ed. C. A. Garufi (Rer. It. SS. nuov. ed. VII 1) 256; Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne 422. — Zu Person und politischer Haltung des damaligen Präfekten (Johannes): C. Calisse, *I prefetti di Vico*. Arch. Soc. Rom. Stor. patr. 10 (1887) 11 ff.

¹²⁰⁾ Zur Rückkehr Paschalis' III. oben Anm. 115, weiterhin Haller 3, 199 mit 513. — Quellen zum Tod Paschalis' III. und zur Wahl Kalixts III. bei Jaffé-Loewenfeld 2, 429. Beisetzung Paschalis' III. in St. Peter: Appendix zu Otto-Rahewin, *Gesta Friderici*, ed.³ rec. G. Waitz (MGH SS in usum schol., 1912) 350. — „per eosdem fautores imperii successit“ betont die Chron. reg. Colon., ed. Waitz 120 zur Nachfolge Kalixts III.; „a Romanis preter Centios ... eligitur“ heißt es in der anonymen Fortsetzung der *Gesta Friderici* (wie oben).

¹²¹⁾ Vgl. das Itinerar bei Jaffé-Loewenfeld 2, 429 f.; weiterhin Haller 3, 225 f.

¹²²⁾ Bezeichnenderweise wird in stadtrömischen Urkunden dieser Zeit nur nach Papst Alexander datiert; vgl. etwa *Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium* 3 Nr. CCHII ff.; *Le carte antiche dell'Archivio Capitolare di S. Pietro in Vaticano*, ed. L. Schiaparelli. Arch. Soc. Rom. Stor. patr. 25 (1902) Nr. 55 ff.; *Tabularium S. Mariae Novae*, ed. P. Fedele. Ebd. 26 (1903) Nr. XCVI ff.; *Regesto dell'abbazia di Sant'Alessio all'Aventino*, ed. A. Monaci. Ebd. 27 (1904) Nr. 21 f.; *Cartario di S. Maria in Campo Marzio*, ed. E. Carusi (Misc. della Soc. Rom. di Stor. patr. 17, 1948) Nr. 54. — Allerdings ist in einzelnen Fällen der Papstname frei geblieben: *Eccl. s. Mariae in Via lata tabularium* 3 Nr. CCV (1169 Aug. 15); *Cartulario di S. Maria in Campo Marzio* Nr. 55 (1171), 56 (1174). Zweifelsohne gab es in Rom auch eine Anhängerschaft Kalixts III.: Der Kardinalsgesandtschaft dieses Papstes, die Ende 1169/Anfang 1170 bei Friedrich I. weilte, war der römische Adlige „Octavianus de Monumento“, Angehöriger einer in den achtziger Jahren in engen Beziehungen zum Stauferhaus nachweisbaren Familie, attached; vgl. die Zeugennennung in St. 4107; *Acta imperii inedita*, ed. K. F. Stumpf-Brentano (1865—81) 203 f. Nr. 151; dazu Giesebrecht 5, 652; 6, 492 f.; Werner Ohnsorge, *Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159—81* (Hist. Studien 188, 1929) 28.

¹²³⁾ Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne 423 ff.; Romuald, *Chronica*, ed. Garufi 259; *Sigeberti Continuatio Aquicinctina a. a. 1169, 1171*, ed. L. C. Bethmann, MGH SS 6, 412 f.; André Wilmart, *Nouvelles de Rome au temps d'Alexandre III* (1170). *Revue bénédictine* 45 (1933) 62—78. Zum Streit um Tusculum Gregorovius 4^s 561 ff.; Georges Digard, *La fin de la seigneurie de Tusculum*. *Mélanges Paul Fabre* (Paris 1902) 292—302; Giuseppe e Francesco Tomassetti, *La Campagna Romana antica, medioevale e moderna* 4 (Roma 1926) 397 f.; Giulio Silvestrelli, *Città, castelli e terre della regione Romana* 1 (1940) 200; Daniel Waley, *The Papal State in the Thirteenth Century* (London 1961) 15 f.; Partner 208 f.; Annibale

Alexander wieder aufzunehmen¹²⁴). Ebenso war der Versuch des byzantinischen Kaisers Manuel I., im Zuge seiner nach Italien orientierten Restaurationspolitik¹²⁵) Rom durch die von Alexander III. protegierte Eheschließung einer kaiserlichen Prinzessin mit einem Angehörigen des damals in Rom und im Kirchenstaate einflußreichsten Hochadelsgeschlechts¹²⁶) — Oddo II. Frangipani (1170)¹²⁷) — aus der Bindung an den abendländischen Kaiser herauszulösen¹²⁸), vergeblich. Der römische Senat hielt an der prostaufischen Politik fest. Im März 1172 nahm der römische Präfekt Petrus in Siena an dem großen Hoftag teil, zu dem Christian von Mainz die kaisertreuen *Comunen* Mittelitaliens zusammengerufen hatte¹²⁹). In einem wohl

Ilari, *Frascati fra medioevo e rinascimento* (Roma 1965) 9 f., 206 ff.; Heinz Stoob, *Die Castelli der Colonna*. *QuFitAB* 51 (1971) 234 ff.

¹²⁴) Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne 426; *Ann. Ceccanenses* a. a. 1173, ed. Pertz 286.

¹²⁵) Hans v. Kap-Herr, *Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* (1881) 58 ff., 71 ff., 85 ff.; Ferdinand Chalandon, *Les Comnène, II: Jean Comnène (1118—1143) et Manuel I Comnène (1143—1180)* (Paris 1912) 343 ff., 555 ff.; Werner Ohnsorge, *Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter* (1947) 104 ff.; Paolo Lamma, *Comneni e Staufer. Ricerche sui rapporti fra Bisanzio e l'Occidente nel secolo XII 2* (Istituto storico Italiano per il medio evo, *Studi storici* 22—25, 1957) 88 ff., 103 ff., 112 ff., 123 ff., 184 ff.; Ders., *Byzanz kehrt nach Italien zurück. Beiträge zur Geschichte Italiens (Wie Abschn. I Anm. 2)* 37—51; Peter Classen, *Mailands Treueid für Manuel Komnenos. Akten des XI. Internationalen Byzantinistenkongresses München 1958* (1960) 79—85; Ders., *La politica di Manuele Comneno tra Federico Barbarossa e le città italiane. Popolo e stato in Italia nell'età di Federico Barbarossa* (Torino 1970) 263—279. Zur Haltung des Papsttums Walter Norden, *Das Papsttum und Byzanz* (1903) 88 ff.; Marcel Pacaut, *Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son œuvre* (Paris 1956) 233 ff.

¹²⁶) Francesco Sabatini, *La famiglia e le torri dei Frangipani in Roma* (Rom 1907); F. Ehrle, *Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrhunderts. Mélanges offerts à Émile Chatelain* (Paris 1910) 452 ff., 465 ff.; Giorgio Falco, *I comuni della Campagna e della Maritima nel medio evo*. *Arch. Soc. Rom. Stor. patr.* 42 (1919) 598 ff.; Eva Tea, *La rocca dei Frangipani alla Velia*. *Ebd.* 44 (1921) 235 ff.

¹²⁷) Alexander traute das Paar in Veroli; *Annales Ceccanenses*, ed. Pertz 286; Dölger, *Regesten* Nr. 1496. — Vgl. im übrigen Chalandon 566 f.; Lamma 2, 200 f.; Partner 209; zur genealogischen Einordnung in die Frangipani-Stammtafel Ehrle 484/85.

¹²⁸) Weitreichende Absichten bei dieser Eheschließung in bezug auf Rom vermutet bereits Haller 3, 228 f., vgl. *ebd.* 517.

¹²⁹) Das Schreiben Erzbischof Christians von Mainz an die Genuesen von Ende März/Anfang April 1172 nennt den römischen Präfekten an der Spitze der anwesenden Fürsten und Städtevertreter „*Tuscie, Marchie et vallis Spolitane et superioris atque inferioris Romanie*“; Oberti *Annales Ianuenses*, ed. Luigi Tommaso Belgrano, *Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori* 1 (*Fonti per la storia d'Italia* 11, 1890) 251—253; Dieter Hägermann, *Die Urkunden Erzbischof Christians I. von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien*. *AfD* 14 (1968) 247 ff. Nr. 14. Obertus selbst spricht von den „*consulibus civitatum a Roma usque Lucam*“; *Ann. Genov.*, ed. Belgrano 248. — Zum Hoftag von Siena Dieter Hägermann, *Beiträge zur Reichslegation Christians von Mainz in Italien*. *QuFitAB* 49 (1969) 202 ff. — Zur Gruppierung der kaisertreuen Städte nach 1167 vgl. jetzt auch Augusto Torre, *La Romagna e Federico Barbarossa. Popolo e stato . . .* (wie oben Anm. 125) 593 ff.

gleichzeitigen Schreiben an Erzbischof Philipp von Köln betonten die Senatoren ihre unverbrüchliche Ergebenheit gegenüber dem Kaiser und sprachen ihre Genugtuung über den geplanten Heerzug gegen die Rebellen des Reichs — das heißt den Lombardenbund! — aus¹³⁰⁾. Um die Wende des Jahres 1172/73 scheint der kaiserliche Generallegat Christian selbst in Rom gewesen zu sein¹³¹⁾. Erst gegen Mitte der siebziger Jahre, gleichlaufend mit den sich nun häufenden Kontaktversuchen zwischen Kaiser und Papst, verlieren sich die bisher so dichten Zeugnisse für die kaiserliche Parteinahme des römischen Senats¹³²⁾.

Die kaiserfreundliche Haltung des Senats in den späten sechziger und frühen siebziger Jahren steht in offenkundigem Gegensatz zur römischen Politik bis zur Mitte der fünfziger Jahre und wieder seit 1165. Nach den wortgewaltigen Proklamationen aus der Anfangszeit der stadtrömischen Bewegung, die in einem vom Senat zu investierenden Kaiser den willfährigen Vollstrecker des römischen Volkswillens erhoffte¹³³⁾, kam die Unterordnung unter Friedrich I. einer politischen Selbstaufgabe gleich. Die Realpolitik des Senats war längst jedoch andere Wege gegangen, als die Romideologie der vierziger Jahre sie gefordert hatte. Seit dem Vertrag von Benevent (1156) war es zu einer allmählichen Annäherung zwischen Senat und Kaiser gekommen, die durch den schismabedingten Frontwechsel des Jahres 1165¹³⁴⁾ zwar noch einmal überdeckt wurde, deren Interessengrundlage aber fortbestand. Das Pactum von 1167 darf daher nicht nur aus der Sichtweite Barbarossas, es muß ebenso von den Zielen der Römer — präziser gesagt: der den Senat stützenden Teile der römischen Bevölkerung — her interpretiert werden.

Die Abmachungen des Jahres 1167 verlangten vom römischen Senat den Verzicht auf seinen Anspruch, eine souveräne Stellung als quasiunivers-

¹³⁰⁾ Chron. reg. Colon., ed. Waitz 121 f. — Aus diesem Zusammenhang wird deutlich, daß noch immer enge Beziehungen zwischen Philipp von Köln und dem römischen Senat bestanden.

¹³¹⁾ Ann. Pisani a. a. 1173 Dez. (calc. Pis.), ed. Gentile 58: „Predictus Cancellarius . . . in districtu urbis Rome profectus est“; Annales Placentini Guelfi a. a. 1171, ed. G. H. Pertz, MGH SS 18, 413: „mense Ianuarii Christianus cancellarius transivit per Ianuam et ivit Romam“. — Der Romzug Christians ist wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Aktionen der Römer gegen das päpstliche Tusculum zu sehen, das Alexander beim Nahen Christians verließ; Sigeberti continuatio Aquicinctina a. a. 1171, ed. Bethmann 413; Ann. Ceccanenses a. a. 1173, ed. Pertz 286; dazu Varrentrapp 57; Giesebrecht 5, 741; Hägermann, Beiträge 210.

¹³²⁾ Im Oktober 1173 datiert „Crescentius . . . sacri palatii iudex et notarius“ eine Carta „temporibus domni Frederici dei gratia Romanorum imperatoris“; Ecl. s. Mariae in Via lata tabularium 3 Nr. CCVI. — Brezzi 363 sieht im Vertrag Roms mit dem damals mit Christian von Mainz verfeindeten Pisa i. J. 1174 (Bart. 29) ein Zeichen des „progressivo declino dell'influenza dell'imperatore in Roma“, was angesichts des betont handelspolitischen Charakters dieses Abkommens jedoch nicht zwingend ist.

¹³³⁾ Vgl. die in Abschn. I Anm. 2 genannte Literatur, namentlich Duprè Theseder 124 ff., 142 ff.

¹³⁴⁾ Gregorovius 4^s, 541 ff.; Brezzi 354 ff.

sale Gewalt neben Papst und Kaiser einzunehmen; aber sie sicherte ihm die Legitimation durch das Kaisertum. Das Pactum mit Friedrich Barbarossa nämlich verlieh der usurpativen kommunalen Neubildung der vierziger Jahre jene offizielle staatsrechtliche Anerkennung, um die sich die Römer seit den Tagen Konrads III. vergebens bemüht hatten¹³⁵). Das war nicht nur ein theoretischer Gesichtspunkt. Die „confirmatio senatus“ durch den Kaiser war für die Römer eine Sicherstellung gegenüber dem Papsttum, das trotz mehrfacher seit 1145 geschlossener Konkordate die Institution des Senats nur widerwillig tolerierte¹³⁶). Ein vom Kaiser anerkannter, mehr noch: ein mit ihm verbündeter Senat konnte auch von einem erfolgreichen Papst nicht mehr ohne weiteres aufgelöst werden. Bei geschickter Handhabung der verfügbaren diplomatischen Mittel ließ sich daher — die römische Politik nach 1167 beweist es — aus der Bindung an den Kaiser eine in praxi unabhängige Position Roms im Rahmen der mittelitalienischen Parteiengruppierung durchsetzen.

Das Pactum brachte darüber hinaus für die den Senat tragende Mittel- und Popolarenschicht nicht unbeträchtliche innenpolitische und soziale Vorteile. Der Vertrag mit dem Kaiser stärkte die republikanische Bewegung gegenüber dem sie bekämpfenden Stadtadel, auf den Alexander III. und seine Vorgänger sich vornehmlich gestützt hatten¹³⁷). Die Bündnis-konstellation Kaiser – Senat stabilisierte also das römische Volksregiment gegenüber dem hergebrachten aristokratischen Vorherrschaftsanspruch. Das Abkommen mit Friedrich Barbarossa gewährte der römischen Mittelschicht der Gewerbe- und Handeltreibenden aber auch wäg- und meßbare ökonomische Vergünstigungen. Die Erringung der politischen Autonomie

¹³⁵) Brezzi 332 ff., 337 ff., 342 ff., 348 f. — 1159 auf Initiative einer Senats-gesandtschaft seitens des Kaisers eingeleitete Verhandlungen „de stabiliendo senatu“ (Otto-Rahewin, *Gesta Frederici*, ed. Schmale IV 49, 606—608; zur politischen Einordnung jetzt Haverkamp 1, 175 ff.) führten zu keinem Ergebnis. Das Pactum von 1167 nennt bezeichnenderweise an der Spitze der kaiserlichen Zusagen die „confirmatio senatus“, *Chron. reg. Colon.*, ed. Waitz 118.

¹³⁶) Konkordate und Verträge zwischen Papst und Senat: 1145 (Bart. 1), 1149 (Bart. 8), 1152 (Bart. 14), 1155 (Bart. 15), 1165 (Bart. 22). Die ungeschminkte Auffassung des Papsttums dürfte Romuald von Salerno, *Chronicon*, ed. Garufi 232 wiedergeben, der über das Verhältnis Eugens III. zu den Römern berichtet: „Hic autem adeo universum populum sibi beneficiis et elemosinis alligavit, quod bene pro maiori parte Urbem poterat pro sua voluntate disponere; et nisi esset mors emula, que illum cito de medio rapuit, senatores noviter procreatos populi amminiculo usurpata dignitate privasset.“ Beseitigung der Senats-herrschaft war päpstlicherseits ja auch eine wesentliche Zielsetzung des Konstanzer Vertrags mit Friedrich I. von 1152/53 und seiner Erneuerung von 1155.

¹³⁷) Vgl. Brezzi 331 f.; Peter Classen, *Zur Geschichte Papst Anastasius' IV.* *QuFitAB* 48 (1968) 58 f.; Partner 180 ff. passim. Für Alexanders III. Verhältnis zum römischen Adel speziell Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne 399, 416 f.; *Italia pontificia* 1, 192 f. Nr. 5—15. Besonders in den Krisentagen des Juli/August 1167, als der Papst sich in die Befestigungen der Frangipani geflüchtet hatte und das Volk Barbarossas Vorschlag, Alexander möge abdanken, zu favorisieren begann, wurde die einseitige Grundlage der Position Alexanders in Rom deutlich offenbar.

im Jahre 1143 hatte dem römischen Wirtschaftsleben neue Initiativen gegeben. Roms wirtschaftliche Stellung in den vorausgehenden Jahrzehnten beruhte weitgehend auf agrarischer Eigenproduktion und Versorgungsleistungen für die päpstliche Kurie und den Pilgerbetrieb¹³⁸). In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lassen sich, deutlich ablesbar an den damals geschlossenen Handelsverträgen mit Pisa und Genua, in verstärktem Maße Bemühungen zu aktiver Teilnahme römischer Kaufleute am Mittelmeerhandel erkennen¹³⁹). 1165 ist eine selbständige Organisation der römischen Kaufmannschaft greifbar, deren Bevollmächtigte, die „consules mercatorum et marinariorum“, in wichtigen Angelegenheiten neben dem Senat auftreten¹⁴⁰). Das den Römern 1167 von Friedrich Barbarossa gewährte Recht zu zoll- und abgabefreiem Verkehr im gesamten Reichsgebiet¹⁴¹) stellt somit einen wichtigen Ansatz zu weiterem Ausbau der innerhalb Italiens angeknüpften Handelsbeziehungen der Römer dar. Faßt man diese — hier nur stichworthaft skizzierten — Einzelzüge zusammen, so wird erkennbar, daß in bestimmten Teilen der römischen Bevölkerung durchaus ein reales Interesse daran bestand, das 1167 geschlossene Pactum aufrechtzuerhalten und zu erfüllen.

Die Römer waren — das verhinderte schon das stets labile Kräfteverhältnis in der Stadt — sicher keine bedeutende Stütze der Kaisermacht in Italien; aber es muß gegenüber der bisherigen Sichtweise doch hervorgehoben werden, daß Rom nach der allgemeinen Erhebung gegen Fried-

¹³⁸) Cesare De Cupis, *Le vicende dell'agricoltura e della pastorizia nell'Agro Romano* (Roma 1911) 41 ff.; Brezzi 485 ff.; Peter Classen, *Causa imperii. Probleme Roms in Spätantike und Mittelalter. Das Hauptstadtproblem in der Geschichte* (Jb. f. Geschichte des deutschen Ostens 1, 1952) 240 f.

¹³⁹) Handelsverträge mit Pisa 1151 und 1174, mit Genua 1165/66 (Bart. 11, 23—25, 29). Vgl. I. Giorgi, *Il trattato di pace e d'alleanza del 1165—66 fra Roma e Genova*. Arch. Soc. Rom. Stor. patr. 25 (1902) 397—466; Adolf Schaub, *Handelsgeschichte der romanischen Völker* (Handbuch d. mittleren u. neueren Geschichte 3, 1, 1906) 616 ff.; Brezzi 352 ff.

¹⁴⁰) Erstmals nachweisbar im Zusammenhang mit dem Abschluß des Handelsvertrags mit Genua (vgl. die vorige Anm.); zur Einordnung Schaub 769 ff.

¹⁴¹) Der Unterhändlervertrag setzt als Verpflichtung des Kaisers fest: „et precipiet in eodem privilegio non auferri Romanis in toto imperio suo plateaticum, portaticum, pedagium aut ripaticum; et si auferre presumpserit, incidat in penam 100 librarum auri“; Chron. reg. Colon., ed. Waitz 118. Vergleichbare Bestimmungen enthalten Barbarossas Privilegien für Monza von 1158 (Hans Conrad Peyer, *Friedrich Barbarossa, Monza und Aachen*. DA 8 [1950] 456—458) und für Aachen von 1166 (St. 4061; *Aachener Urkunden 1101—1250*, bearb. v. Erich Meuthen [Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 58, 1972] 116 ff. Nr. 2; dazu jetzt Erich Meuthen, *Karl der Große — Barbarossa — Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen*. *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben* 4 [1967] 60, 66, 72 f. sowie dessen Vorbemerkungen zur Edition der Aachener Urkunden 1101—1250, 109). — Eichmann, *Die römischen Eide* 198 und Haverkamp, *Herrschaftsformen* 2, 350 mit Anm. 83, 640 sehen in den oben zitierten Bestimmungen des Pactum von 1167, wofür ich sachlich und sprachlich keine Anhaltspunkte finde, die Zusicherung, daß die Römer im unbeeinträchtigten Besitz ihrer (also bereits vorhandenen) Zollrechte bleiben sollen; vgl. zum Verständnis dieser Stelle aber schon Giesebrecht 5, 551 mit 6, 469.

rich I. während des vierten Italienszugs zu den wenigen Kommunitäten Italiens gehörte, die weiterhin auf seiner Seite standen. Das läßt sich schwerlich erklären, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, der von Rom abziehende Kaiser habe den Vertrag mit dem Senat 1167 nicht über die Verhandlungsstufe hinausgeführt. Die beigebrachten Fakten belegen vielmehr das Gegenteil.

St. 4087 dürfte also als Urkunde tatsächlich existiert haben und muß daher in die Diskussion der möglichen Vorlagen von Bart. 42 einbezogen werden. Da dem Konzipienten der Senatsurkunde für Papst Clemens III. im Jahre 1188 in Rom — abgesehen von den eingangs besprochenen Diplomen — außer St. 4087 keine weiteren Urkunden zur Verfügung standen, denen er die „staufischen“ Partien seiner Arenga entnommen haben kann¹⁴²⁾, St. 4088 aber nur einem Teil der Arenga von Bart. 42 entspricht, während die übrigen Texte mangels Diktatbeziehungen ganz auszuschneiden sind, wird der Schluß unabweisbar, das damals zweifellos noch im Senatsbesitz befindliche Vertragsdiplom Friedrichs I. vom Jahre 1167 habe als Vorlage für die Gestaltung von Bart. 42 gedient. Inhaltlich entspricht der Wortlaut der Arenga von Bart. 42 (von einigen auf die Verhältnisse von 1188 zu beziehenden Belanglosigkeiten abgesehen) durchaus den Exordialgedanken, die von einem kaiserlichen Vertragsdiplom mit einer vorher verfeindeten Kommunität erwartet werden konnten¹⁴³⁾. Der Text zielt in seinem gesamten Tenor auf den Gedanken eines Friedensschlusses hin, dessen Erfolge nun gegenüber gemeinsamen Feinden zu verteidigen sind. Das paßt durchaus auf die Situation, die 1167 durch das Abkommen mit dem römischen Senat geschaffen wurde. Die Folgerung, es habe sich bei der Vorlage der Arenga von Bart. 42 ganz oder in Teilen um die entsprechende Formel von St. 4087 gehandelt, wird damit auch durch inhaltliche Argumente abgesichert.

Wie ist es aber zu erklären, daß ein immerhin nicht unwichtiges Kaiserdiplom als Vorurkunde eines Senatsvertrags mit einem Papst Verwendung fand — und dann verschwand? Eine Antwort hierauf läßt sich durch eine Analyse der politischen Situation Roms in den siebziger und achtziger Jahren geben. Für den römischen Senat lag es im Jahre 1188 in mehrfacher Hinsicht nahe, auf die ihm 1167 erteilte Kaiserurkunde zurückzugreifen. Trotz Wechsel der Vertragspartner und ungeachtet der Umkehrung der speziellen Bedingungen weisen die Situationen von 1167 und 1188 eine deutliche Parallelität auf. Beide Male ging es um den rechtlichen Verzicht des Senats auf seine 1143 proklamierten Souveränitätsansprüche¹⁴⁴⁾.

¹⁴²⁾ Siehe oben 297 f.

¹⁴³⁾ Vgl. oben Abschn. I Anm. 17.

¹⁴⁴⁾ Wie 1167 der Kaiser wird 1188 der Papst oberster Herr der Stadt. Er investiert den Senat, dieser schwört ihm Treue, wobei die Einzelbestimmungen der Concordia von 1188 noch über die kaiserlichen Ansprüche von 1167 hinausgehen. Aus diesem Grunde vermag ich mich mit der Formel von Tomassetti (*La pace di Roma* 400): „Papa libero in libera Roma“ und seinem Urteil (z. a. O. 550): „Roma aveva trovato il suo ideale nel modus vivendi formulato con l'atto del 1188 fra Comune e Papa“ nicht zu befreunden. Zutreffend die Bewertung von Duprè Thesieder 48: „Roma deve riprendere in tutto e per tutto la sua posizione subordinata“.

Das 1167 festgelegte politische und verfassungsrechtliche Verhältnis von Kaisertum und stadtrömischer Selbstregierung war theoretisch bis zu den Friedensschlüssen von Anagni und Venedig in Kraft geblieben. Erst mit der nun vollzogenen Annäherung Barbarossas an Papst Alexander III. verlor das Pactum von 1167 seine Bedeutung. Friedrich I. hat Papst Alexander III. 1176 die Rückgabe sämtlicher durch ihn entfremdeter Herrschaftsrechte — im Zusammenhang damit wird ausdrücklich die römische Präfektur genannt — versprochen¹⁴⁵). Das bedeutete auch, wenngleich es nicht ausdrücklich formuliert wurde, den Verzicht des Kaisers auf seine 1167 gegenüber dem römischen Senat erworbenen Rechte¹⁴⁶), die Rückführung der kaiserlichen Rompolitik auf den Status des Konstanzer Konkordats von 1152/53. Daß diese Konsequenz von kaiserlicher Seite durchaus gesehen wurde, zeigt das Bemühen Barbarossas, im Anschluß an den Frieden von Venedig die päpstliche Herrschaft in Rom tatsächlich wiederherzustellen¹⁴⁷). Erzbischof Christian von Mainz hat den Papst im März 1178, nachdem sich angesichts der gewandelten Machtverhältnisse auch die Römer zu seiner Wiederaufnahme bereiterklärten¹⁴⁸), nach Rom zurückgeführt¹⁴⁹). Streitigkeiten, die nach Abschluß des 3. Laterankonzils im Sommer 1179 ausbrachen und Alexander III. erneut ins Exil wiesen¹⁵⁰), stellten das Verhältnis zwischen Senat und Papstmacht dann wiederum für fast ein Jahrzehnt in Frage¹⁵¹). Erst dem Römer Clemens III. gelang es,

¹⁴⁵) Const. 1 Nr. 249 § 3 u. 4; ähnlich die *Promissio legatorum* ebd. Nr. 150; vgl. das endgültige Friedensinstrument von 1177, Const. 1 Nr. 260 § 3.

¹⁴⁶) Ähnlich Ficker, *Forschungen* 2, 307 f.; Gregorovius 4⁵, 565; Haller 3, 236; Kehr, *Vertrag von Anagni* 97; Duprè Theseider 47; Waley 17.

¹⁴⁷) So schon Ficker, *Forschungen* 2, 308; Haller 3, 241.

¹⁴⁸) Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne 445 f.; Romuald, *Chronicon*, ed. Garufi 294. Boso (a. a. O.) nennt für die Motivation der Römer bezeichnenderweise an erster Stelle die Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst. Nach Boso (ebd. 446) wurde bereits damals ein Vertrag der Römer mit dem Papst abgeschlossen (vgl. Bart. 33), der die Senatoren zu Fidelität und Hominium gegenüber dem Papst, zur Zurückgabe der Peterskirche und der Regalien verpflichtete, also in gewisser Weise dem Konkordat von 1188 vorarbeitete. Wie diffizil das Verhältnis Papst-Römer trotzdem blieb, zeigt Romuald, *Chron.*, ed. Garufi 295.

¹⁴⁹) *Annales Pegavienses* a. a. 1178, ed. Pertz, MGH SS 16, 261; *Annales Magdeburgenses* a. a. 1178, ed. Pertz, SS 16, 194. Boso und Romuald verschweigen diesen Sachverhalt bei ihrer ausführlichen Schilderung des Einzugs Alexanders III. in Rom, vgl. Boso, *Vita Al. III.*, ed. Duchesne 446; Romuald, *Chron.*, ed. Garufi 294. Die Rückkehr des Papstes erscheint hier vor allem als Ergebnis der Verhandlungen zwischen einer Kardinalsdelegation und den Senatoren; vgl. aber Gregorovius 4⁵, 566 ff.; Giesebrecht 5, 861 f.; Varrentrapp 92 f.; Waley 18 f.; Partner 212; Hägermann, *Beiträge* 219 ff.

¹⁵⁰) Gregorovius 4⁵, 572 f.; Giesebrecht 5, 889 f.; Haller 3, 242 f.; Partner 212 f.; Brezzi 367. — Bezeichnend für die Situation ist das Verhalten der Römer noch gegenüber dem im Exil gestorbenen Toten, Sigeberti cont. *Aquicinctina* a. a. 1181, ed. Bethmann 419 f.

¹⁵¹) Einzelne Quellen bei Watterich 2, 650 ff. — Vgl. insgesamt Karl Wenck, *Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197. Papsttum und Kaisertum*. Paul Kehr zum 65. Ge-

die päpstliche Herrschaft über Rom definitiv wiederherzustellen¹⁵²). Ausdruck der neuen Ordnung war das Konkordat vom 31. Mai 1188, das der päpstliche Kämmerer Cencius für so wichtig hielt, daß er es in seinem Zinsbuch der römischen Kirche (1192) zwischen die großen Kaiserprivilegien Heinrichs II. und Friedrichs I. von 1020 und 1152/53 einreichte¹⁵³). Damit war nunmehr aber auch für den Senat, der bei den Abmachungen zwischen Kaiser und Papst nicht zu Wort gekommen war, die Frage nach der zuständigen Universalmacht ausdrücklich und ausschließlich im Sinne der päpstlichen Ansprüche geregelt.

Staatsrechtlich gesehen löste also der Vertrag des Senats mit Papst Clemens III. das zwei Jahrzehnte ältere Abkommen mit dem Kaiser ab. Das sachliche und chronologische Verhältnis der Verträge von 1167 und 1188 dürfte auch eine plausible Erklärung dafür liefern, warum die Senatskanzlei im Jahre 1188 das Kaiserdiplom von 1167 als stilistisches Rohmaterial für die neu auszufertigende Vertragsurkunde benutzte. Angesichts der Situation des Jahres 1188, unter Berücksichtigung der 1176/77 vollzogenen Schwenkung in Barbarossas Rompolitik, mußte es für den Senat so aussehen, als sei das Pactum von 1167 nur eine vorübergehende Episode gewesen, der für die Zukunft keinerlei Bedeutung mehr zukomme. Die Barbarossa-Urkunde von 1167 schien nunmehr für die Römer, rechtlich und politisch gesehen, wertlos zu sein. Aber sie besaß in jenem Moment nicht unbeträchtliche Bedeutung als formales und stilistisches Vorbild für die Lösung der damals dem Senat sich stellenden Aufgabe, das neue Abkommen mit dem Papst zu ratifizieren. Daß das, wenn schon nicht durch ein Papstprivileg, so weder durch eine bilaterale Urkunde — wie bei den Abkommen Roms mit Genua (1165/66) und Pisa (1174)¹⁵⁴ — noch durch ein objektives Instrument in forma publica¹⁵⁵ geschah, ist zweifellos auffällig. Der Entschluß zur Inkraftsetzung dieses Abkommens durch Beurkundung seitens des Senats allein ist sicher durch das Vorbild der 1167 von

burtstag dargebracht (1926) 418 ff., 431; Heinz Kauffmann, Die italienische Politik Kaiser Friedrichs I. nach dem Frieden von Constanz (1183—1189) (Greifswalder Abhandlungen z. Gesch. d. Mittelalters 3, 1933) 22 ff.; Brezzi 367 ff.; Waley 19 ff.; Partner 215 ff.

¹⁵²) Wenck 432 ff., 436 ff.; Waley 23 ff.; Partner 219 ff.; Piero Zerbi, *Papato, impero e „respublica christiana“ dal 1187 al 1198* (Milano o. J.) 20 ff. — Unbegründet die Ansicht Seppelts 3, 305, die Römer hätten sich zum Abschluß des Konkordats von 1188 „nur mit Rücksicht auf die Macht des Kaisers verstanden“; in gewisser Weise ähnlich Haller 3, 266. — Die konsequente Ausführung des Vertrags von 1188 wird durch eine Anzahl von Renuntiationsurkunden von Römern gegenüber Clemens III. illustriert; *Italia pontificia* 1, 199—201 Nr. 16—27; *Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma. Studi e documenti di storia e diritto* 7 (1886) 195 ff. Nr. XII—XX; Theodor Hirschfeld, *Zur Chronologie der Stadtpraefekten in der Zeit der Erneuerung des Senates*. *QuFitAB* 16, 1 (1914) 105—107.

¹⁵³) Vgl. die Anordnung des *Liber censuum*, 1 ed. Fabre-Duchesne 371 ff. Nr. LXXXIII—LXXXV; dazu die Vorbemerkungen 7 f.

¹⁵⁴) Bart. 23, 24, 25, 29.

¹⁵⁵) Vgl. das Abkommen mit Papst Innocenz III. von 1204 (Bart. 57).

Friedrich I. gewählten Form der Vertragsbestätigung durch ein einseitiges Kaiserdiplom nahegelegt worden. Die Renuntiation der Senatsrechte wurde damit in das Prunkgewand einer pseudoimperialen Urkunde gekleidet, der Senat setzte sich — anspruchsvoll genug angesichts seiner tatsächlichen Entmachtung — an die Stelle, die zwei Jahrzehnte zuvor der Kaiser innehatte.

Die formelle Angleichung des Vertragsschlusses von 1188 an die Praxis von 1167 konnte auch für die inhaltliche Gestaltung der Senatsurkunde nicht ohne Wirkung bleiben. Der Senatskanzlei, die nur über schwache stilistische Traditionen in der Herstellung anspruchsvoller Geschäftstexte verfügte, mußte das Kaiserdiplom über das Pactum von 1167 für die feierliche Ausgestaltung des verhältnismäßig schlichten Formulars des senatorischen Urkundentyps sehr willkommen sein. Vor allem die wohlformulierten Gedanken der älteren Arenga über die Segnungen von Frieden und Eintracht ließen sich ausgezeichnet für den neuen Zweck wieder verwenden. Durch Hinzuziehung weiterer Vorlagen unterschiedlicher Herkunft entstand dann das Formular- und Stilkompositum, als welches Bart. 42 gekennzeichnet ist. Mit dieser Urkunde freilich verlieren sich auch die Spuren von St. 4087. Da im Kapitolinischen Archiv generell kaum Dokumente aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert erhalten sind¹⁵⁶⁾, ist der spätere Verlust dieses Kaiserdiploms nicht weiter auffällig (obwohl bewußte Kanzellierung im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1188 nicht auszuschließen ist)¹⁵⁷⁾.

III.

Bei den aus der bisher bekannten Überlieferung nicht bestimmbareren „staufischen“ Diktatbestandteilen der Arenga von Bart. 42 dürfte es sich, wie die vorausgehenden Darlegungen ergeben haben, mit Sicherheit um Teile des Wortlautes von St. 4087 handeln. Noch ist die Frage jedoch offen, ob dieses Exordium auf Grund von St. 4087 und St. 4088 komponiert oder einheitlich nach St. 4087 hergestellt wurde¹⁵⁸⁾. Zur Lösung dieses Problems können einige Beobachtungen beitragen, die sich bei der Untersuchung der sprachlichen Form der Arenga des Vertragsdiploms des Jahres 1188 machen lassen.

¹⁵⁶⁾ Hierzu die Beobachtungen von P. Kehr, *Italia pontificia* 1. 179. — Daß es in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts eine geordnete Archivführung auf dem Kapitol gab, geht aus Bart. 24 (S. 42) hervor.

¹⁵⁷⁾ Für das Papsttum war die Manifestierung der kaiserlichen Ansprüche auf die Herrschaft über Rom in der Urkunde von 1167 ein so gefährlicher Präzedenzfall, daß es nicht auszuschließen ist, daß Clemens III. 1188 in Übereinstimmung mit dem kaiserlichen Rechtsverzicht von 1176/77 ihre Vernichtung durchsetzte. Kanzellierung von Kaiserdiplomen, die mit einem neu erlangten Rechtszustand als nicht vereinbar betrachtet wurden, war in jener Zeit in Italien nichts Ungewöhnliches. Die Lombarden verlangten von Barbarossa 1175 ausdrücklich die Aufhebung aller früher mit Städten und Einzelpersonen geschlossenen Verträge, die dem angestrebten neuen Abkommen entgegenstanden (Const. 1 Nr. 244 § 4). Der Kaiser gestand selbst in § 7 des Konstanzer Friedens von 1183 den Städten die Kassation zu ihrem Nachteil erlassener Privilegien zu (Const. 1 Nr. 289).

¹⁵⁸⁾ Vgl. oben 296 ff.

Die feierliche Wirkung dieses umfangreichen Proömiums beruht einerseits auf einem sorgfältig gewählten Vokabular, andererseits auf der Anwendung bestimmter rhetorischer Kunstmittel. Dabei ist auffällig, daß sich weder hinsichtlich des Sprachstils noch hinsichtlich des Gebrauchs der *colores rhetorici* ein Bruch zwischen dem 1. und dem 2. — das heißt dem teilweise durch St. 4088 gedeckten und dem bisher noch nicht identifizierten — Teil der Arenga von Bart. 42 erkennen läßt. Eine *Elocutio per adiectionem* erstrebt die wiederholte Anwendung einer Wortfigur, die das *verbum proprium* im Genetiv einem zusätzlichen *Abstractum* unterordnet (*Epitheton* bzw. *Appositio*)¹⁵⁹: *pacis concordia, pacis veritas, excellentie prerogativa, habundantia pacis*. Mehrfach wird die grammatische Figur des *Hyperbaton* (*Traiectio*) angewendet¹⁶⁰: *sollempni scripturarum exaratione, patrie crescit defensio, utilitates et luca generantur quamplurima, digna preparantur exitia*. Die aufgeführten Belege gehören — mit leichter Verlagerung der Schwerpunkte — beiden Teilen der Arenga an. Wenn dagegen nur im zweiten Teil eine *Descriptio* („die Wirkungen des Friedens“) vorgenommen wird, so ergibt sich dies aus dem amplifizierenden Prinzip dieser Sinnfigur, die einen einleitend gegebenen Schlüsselbegriff (hier: *pax*) im weiteren Verlauf des Textes idealtypisch zu beschreiben verlangt¹⁶¹. Von sprachlichem Gesichtspunkt her betrachtet erscheint die Arenga von Bart. 42 also als einheitliches Gebilde; das wiederum deutet auf eine einheitliche Vorlage hin.

Ebenso wichtig sind die Folgerungen, die sich aus der Art der Durchführung des *Cursus* in dieser Arenga ergeben. Bei Betrachtung des gesamten Textes finden sich folgende rhythmisch gestaltete Klauseln: *láp̄su dep̄reat* (c. tardus), *temp̄oribus observánda* (c. velox), *cr̄escit def̄ensio* (c. tardus), *conservátur ill̄esa* (c. planus), *fert̄ilitas procreátur* (c. velox), *com̄moditáte por̄rigitur* (c. tardus), *generántur quampl̄urima* (c. tardus), *preparántur ex̄itia* (c. tardus). Auch hierbei lassen sich keine strukturellen Unterschiede zwischen dem ersten und dem zweiten Teil der Arenga feststellen. In beiden sind alle wichtigen Satzperioden durch rhythmische Klauseln geschlossen. Mit einer Ausnahme: Im ersten Satz findet an einer Stelle, an der der *Cursus* zu erwarten wäre, ein Verstoß gegen die Regel statt; „*exaratióne reducámus*“ ergibt zwar einen *Trispondeicus*, ein solcher aber

¹⁵⁹) Vgl. Heinrich Lausberg, *Handbuch der literarischen Rhetorik* 1 (1973) 251 § 462 (*Elocutio per adiectionem*), 341 ff. § 676 ff. (*Epitheton, Apposition*). Die gleiche Schmuckform hat Eberhard Otto, *Friedrich Barbarossa in seinen Briefen*. DA 5 (1942) 88 in Briefen Rainalds von Dassel beobachtet; sie ist auch sonst in Stauferdiplomen nicht selten.

¹⁶⁰) Vgl. Lausberg 1, 357 ff. § 716—718; Leonid Arbusow, *Colores rhetorici* (1963) 79 f.; Heinrich Fichtenau, *Rhetorische Elemente in der ottonisch-salischen Herrscherurkunde*. *MIÖG* 68 (1960) 58 § 26b. — Die Beispiele 1 und 2 stehen einer Hauptinversion (Arbusow 80; Fichtenau 58 § 27) nahe.

¹⁶¹) Lausberg 1, 400 ff. § 810; Edmond Faral, *Les arts poétiques du xii^e et du xiii^e siècle* (Paris 1924) 75 ff. — *Priscians Praeexercitamina* sehen ausdrücklich die *descriptio* „*status, ut pacis vel belli*“ vor (Faral 75 mit Anm. 1; Arbusow 70).

war nach der herrschenden italienischen Theorie nicht als korrekter Satzschluß erlaubt¹⁶²). Diese Abweichung erklärt sich jedoch zwanglos, wenn gleichzeitig der völlig unmotivierte Wechsel der Person (1. Pers. Pl. statt bisher 3. Pers. Sg.) und das Auftauchen des für Stauferurkunden ungewöhnlichen, im Diktat der Senatsdiplome jener Zeit dagegen auch sonst in gleichem Verständnis belegbaren Verbs „reducere“ an dieser Stelle beachtet werden¹⁶³). Hier liegt zweifellos ein Eingriff des Konzipienten von Bart. 42 — eines nicht sehr geschickten Bearbeiters, wie sich damit zeigt — vor.

Vergleichen wir weiterhin den ersten Satz in der Fassung von Bart. 42 mit der Arenga von St. 4088, so ergibt sich, daß Bart. 42 an zwei Stellen einen rhythmischen Satzschluß hat, den St. 4088 nicht bzw. nicht in dieser Weise aufweist: *lápsu depéreat* (c. tardus) Bart. 42] *véritas depéreat* (kein cursus) St. 4088; *tempóribus observánda* (c. velox) Bart. 42] *hómines relinquíatur* (c. velox) St. 4088. In der Arenga von Bart. 42 ist die Cursus-technik also vollständiger angewendet als in St. 4088¹⁶⁴). Dem Kompilator der Senatsurkunde von 1188 können die zusätzlichen Klauseln nicht zugute gehalten werden, da dieser erstens, wie eben gezeigt wurde, das rhythmische Prinzip an entscheidender Stelle durch eine Veränderung durchbrochen hat, zweitens auch im restlichen Teil seines Diploms keine Belege für die Annahme bietet, daß er die Klauseltechnik bewußt angewendet habe¹⁶⁵). Das bedeutet dann aber, daß der erste Satz der Arenga von Bart. 42 nicht auf St. 4088 beruhen kann, sondern auf eine andere Vorlage zurückgehen muß. Angesichts des gleichartigen Vorkommens des Cursus im ersten und zweiten Teil dieser Arenga drängt sich damit die Folgerung auf, daß beide Teile auf ein und demselben Proömientext — St. 4087 — beruhen. Zum gleichen Schluß führen Beobachtungen an Hand des Diktats der Arenga von Bart. 42. Bei einem Vergleich ihres ersten Satzes mit weiteren Urkundeneinleitungen der Stauferkanzlei aus dem zeitlichen Umkreis des Jahres

¹⁶²) Nur die Schule von Orléans sah ihn für erlaubt an; vgl. Gudrun Lindholm, Studien zum mittellateinischen Prosarhythmus. Seine Entwicklung und sein Abklingen in der Briefliteratur Italiens (*Studia latina Stockholmiensia* 10, 1963) 25 f., 49 ff.

¹⁶³) Bart. 44 (1191): „... *ad posterorum memoriam reducimus*“ (mit auffälliger Entsprechung zu Bart. 42: „*ad posterorum memoriam sollempni scripturarum exaratione reducamus*“).

¹⁶⁴) Daß St. 4088 Cursus aufweist, bemerkte schon Wilhelm Erben, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters* (Handbuch d. mittelalterl. u. neueren Geschichte 4, 1, 1907) 291 Anm. 4; dazu aber die Einschränkungen Breßlaus, *Handbuch* 2, 1^o 370 Anm. 1.

¹⁶⁵) Unter den Klauseln, die sich, abgesehen von der Arenga, in Bart. 42 finden lassen, sind „*subiectióne servítium*“ (c. tardus), „*táliter componéndum*“ (c. velox), „*inférius continétur*“ (c. velox), „*illibáta consistat*“ (c. planus), „*venfire presúmat*“ (c. planus) mehr oder weniger formelhaft und dürften aus anderen Vorlagen (Papsturkunde, Briefe) übernommen sein. Die Schlüsse „*habére desiderat*“ und „*incúrrat et ódium*“ (jeweils c. tardus) der *Sanctio* kommen in gleicher Weise in Bart. 55 (1201) vor, dürften also zum feststehenden Senatsformular gehört haben. Es bleibt als individuelle Formulierung „*páter et dómine*“ (c. tardus), deren Rhythmik jedoch auf Zufall beruhen kann.

1167 zeigt sich nämlich, daß entscheidende Worte und Formulierungen dieser Textpartie, die in St. 4088 keine Entsprechungen haben, in anderen, gleichzeitigen Barbarossadiplomen in ganz entsprechendem sprachlichem Rahmen vorkommen. Man vergleiche etwa für die Wendung „sollempni scripturarum exaratione“ in Bart. 42 die Formulierung „*scripture sollempnitate*“ in der Arenga des auf den 1. August 1167 datierten, vom Notar Rainald H stammenden Diploms St. 4086¹⁶⁶) sowie „*scripture offitia*“ in der Arenga der von Christian E stammenden Urkunde St. 4081 vom 1. Februar 1167, bei deren Diktat aber auch Mitwirkung des Rainald H für möglich gehalten wird¹⁶⁷). Für die Wendung „*excellentie prerogativa*“ im Nachsatz des ersten Teils der Arenga von Bart. 42 ist hinzuweisen etwa auf ähnliche Formulierungen¹⁶⁸) in den zumindest zum Teil gesichert von Wortwin stammenden Arengen von St. 4062 (1166) „*dignitatis et honoris prerogativa*“¹⁶⁹), St. 4073 (1166) „*peculiaris graciae prerogativa*“ und „*excellentiori dignitate*“¹⁷⁰), St. 4082 (1167) „*dilectionis et graciae prerogativam*“¹⁷¹); für „*ad posterorum memoriam*“ an die Wortwin-Wendungen

¹⁶⁶) Für Erzbischof Rainald von Köln: „*Dignum est ad posterorum notitiam memorabilia omnia nostre celsitudinis gesta scripture sollempnitate decenter transmitti . . .*“; Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins, ed. Th. Lacomblet 1, 296 f. Nr. 426; zur Verfasserschaft Herkenrath, Rainald von Dassel als Verfasser . . . (wie Abschn. I, Anm. 3) 49; Koch 100 ff. — Dazu ist zu vergleichen die ebenfalls von Rainald H stammende Wendung St. 3952 (1162): „*ad posterorum notitiam presentis scripture ministerio transmittere*“.

¹⁶⁷) Für die Leute von Pontremoli: „*. . . per scripture officia in posterorum deducantur noticiam*“; Ficker, Forschungen 4, 184 Nr. 142. Zum Diktat R. M. Herkenrath, Zwei Notare Friedrich Barbarossas und des Reichslegaten Christian von Buch. MIOG 73 (1965) 251 Anm. 39, 255, 257, 258; Koch 96 f. — Gleichlautende Formulierungen in einer Kölner Erzbischofsurkunde des Notars Christian E von 1168 (vgl. unten zu Anm. 177).

¹⁶⁸) Wendungen mit „*prerogativa*“ waren im übrigen in der Urkundensprache der Stauferkanzlei in den sechziger Jahren nicht selten, vgl. etwa für 1162 St. 3939 (Ulrich B) und St. 3955 (Rainald C); Koch 53 mit Anm. 152.

¹⁶⁹) Für Aachen: „*. . . omnes provincias et civitates dignitatis et honoris prerogativa precellit*“; Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins, ed. Lacomblet 1, 283 Nr. 412. Geschrieben von Wortwin, vgl. Hausmann, Wortwin 339; Koch 66 Anm. 15, 69, 72 Anm. 48, 74, 77, 171; über Anklänge an sein Diktat ebd. 100 Anm. 55, 104 Anm. 83, 120 Anm. 53.

¹⁷⁰) Für den Erzbischof von Vienne: „*. . . ita peculiaris graciae praerogativa apud imperialem celsitudinem meruit praeminere, ut metropolitanus eius . . . quia princeps consilii nostri et archicancellarius in regno Burgundiae et primus in aula regali et in administratione reipublicae ceteris excellentiori dignitate praepolleat*“; Acta imperii selecta, ed. Böhmer 116 Nr. 124. Zum Echtheitsproblem (gegen Hirsch, Urkundenfälschungen 91 ff.) Ursula Brumm, Zur Frage der Echtheit der ersten Stauferdiplome für südburgundische Empfänger. MIOG 57 (1949) 311 ff. Zur Wahrscheinlichkeit einer Mitwirkung Wortwins am Diktat dieses Diploms Koch 73 f.

¹⁷¹) Für den Bischof von Trient: „*. . . tante dilectionis et graciae prerogativam a nostra maiestate sibi emeruit*“; B. Bonelli, Notizie istoricocritiche . . . della Chiesa di Trento 2 (Trient 1761) 442 Nr. 36. Nach Hausmann 340, Koch 97 Diktat Wortwins. Vgl. jedoch eine ähnliche Wendung in St. 3939 (1162), hier wohl auf Ulrich B und Einfluß des Rainald C zurückgehend (Koch 53).

„*memorie commendare*“ (St. 4075 A, 1166)¹⁷²⁾, „*pro memoria commendetur*“ (St. 4085, 1167)¹⁷³⁾, „*in memoria . . . relinquatur*“ (St. 4122, 1171)¹⁷⁴⁾ sowie die zeitlich sehr nahestehende Formulierung „*ad posterorum notitiam memorabilia . . . transmitti*“ in dem schon genannten, von Rainald H stammenden Diplom 4086¹⁷⁵⁾; für „*firmiter stabilitam*“ auf die Wendung „*perpetuo stabiliq[ue] vigore*“ in den von Christian E verfaßten Arengen St. 4081 und 4083 (beide von 1167)¹⁷⁶⁾ sowie einer Kölner Erzbischofsurkunde desselben Diktators von 1168¹⁷⁷⁾. Als Einzelbelege sicher unerheblich, verdichtet sich die Gesamtheit dieser Beispiele, namentlich angesichts ihrer chronologischen Koinzidenz mit dem zeitlichen Ansatz für St. 4087, zu einem gewichtigen Argument für die staufische Herkunft dieser Diktatbestandteile und ihre Zuordnung auf das Jahr 1167. Es zeigt sich damit nämlich, daß es sich bei den Abweichungen des ersten Satzes der Arenga von Bart. 42 gegenüber St. 4088 — abgesehen von dem bereits behandelten „*reducimus*“ und bestimmten, auf den neuen Urkundenaussteller bzw. -empfänger bezüglichen Wendungen¹⁷⁸⁾ — nicht um Zutaten des Konzipienten der Senatsurkunde von 1188 handeln kann, sondern daß hier im ganzen der Wortlaut einer etwa gleichzeitigen, mit St. 4088 nahe verwandten, aber nicht identischen Vorlage der Kanzlei Friedrich Barbarossas vorliegt. Für diese kommt nach Maßgabe der 1188 in Rom verfügbaren Barbarossaurkunden jedoch nur St. 4087 in Frage.

Die Arenga von Bart. 42 ist demnach nicht durch Benutzung zweier verschiedener Texte (St. 4088 und 4087) entstanden, sondern einheitlich aus St. 4087 übernommen worden. Diese Urkunde hat mithin ein Proömium besessen, dessen Beginn der Arenga von St. 4088 in Aufbau und Tenor sehr ähnelte, im übrigen jedoch von vornherein stärker auf den speziellen Zweck, nämlich die Bestätigung des Friedens mit den Römern, ausgerichtet war und das im Anschluß daran in zwei weiteren Sätzen den eingangs

¹⁷²⁾ Für das Bistum Metz; Cartulaire de l'évêché de Metz 1, ed. P. Marichal (Paris 1903—05) 480 ff. Nr. 213. Verfasserschaft Wortwins: Hausmann, Wortwin 339; Josef Riedmann, Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156—1166. (Tl. 1 *MIÖG* 75 [1967] 322—402; Tl. 2 ebd. 76 [1968] 23—105) 2, 76.

¹⁷³⁾ L. A. Muratori, *Antiquitates Italicae* 1 (1738) 317 ff. Verfaßt und geschrieben von Wortwin, vgl. Hausmann, Wortwin 340; Koch 100. Zur Empfängerfrage zuletzt Moritz Strachwitz, Die Privilegierungen des italienischen Adels durch Kaiser Friedrich I. Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien (1968; Masch.schrift) 15 ff.

¹⁷⁴⁾ Für Cambrai bzw. Vaucelles: „ . . . in *scripto* redigatur et in *memoria* atque noticia per successiones *temporum posteris* relinquatur“; *Acta imperii inedita*, ed. Stumpf-Brentano 204 f. Nr. 152. Zum Diktat Hausmann, Wortwin 342 f.; Koch 142 f.

¹⁷⁵⁾ Wie oben Anm. 166.

¹⁷⁶⁾ St. 4081 (wie oben Anm. 167). St. 4083: Für das Mainzer Domkapitel; Mainzer Urkundenbuch 2, 1, bearb. v. Peter Acht (1968) 519 f. Nr. 301. Zum Diktat Herkenrath, Zwei Notare 258; Koch 98 f.

¹⁷⁷⁾ Urkundenbuch des Stiftes Xanten 1, bearb. v. Peter Weiller (1935) 31 f. Nr. 41. Zur Verfasserschaft Herkenrath, Ein Notar Friedrich Barbarossas 10 f.

¹⁷⁸⁾ „*senatus populique (Romani)*“, „*sacrosanctam Ecclesiam*“.

ausgesprochenen Grundgedanken im Sinne der feierlichen Kaiserrhetorik variierte.

Kann damit der Nachweis für die Einheitlichkeit der Arengenvorlage von Bart. 42 als erbracht angesehen werden, so steht bis jetzt noch offen, in welcher Weise die ursprünglichen Bestandteile von St. 4087 von einzelnen Hinzufügungen bzw. Veränderungen des Kompilators des Senatsdiploms zu trennen sind. An Hand der Parallelüberlieferung von Barbarossadiplomen aus der Entstehungszeit des *Deperditums* St. 4087 ließ sich zeigen, daß zumindest der erste Satz der Arenga der Barbarossaurkunde für den römischen Senat vom Jahre 1167 bei der Adaption an das Diplom von 1188 keine größeren Eingriffe erfahren hat. Daß auch der zweite, an Hand von St. 4088 nicht kontrollierbare Teil der Arenga von Bart. 42 im ganzen wenig verändert aus der Vorlage übernommen worden sein dürfte, lehrt folgende Beobachtung:

Im zweiten Teil der Arenga des Senatsdiploms erscheint der Urkunden-aussteller zweimal dem Empfänger vorangestellt: „nobis et vobis ceterisque“, „nostris vestrisque“. Das steht nicht nur deutlich im Widerspruch zum sonstigen Sprachgebrauch dieser Urkunde, vor allem der Adresse, die protokollgemäß den Papst an erster Stelle nennt, sondern stellt auch, wollte man es als Eigendiktat eines senatorischen Kanzleibeamten betrachten, ein grobes Etikettevergehen gegenüber der Kurie dar. Grundsätzlich wurde im Hochmittelalter von allen Gewalten des Abendlandes der Ehrevorrang des Papsttums in Zeremoniell und Protokoll anerkannt. Friedrich Barbarossa hatte im Jahre 1159 einmal in gereizter Haltung gegenüber Papst Hadrian IV. einem Notar die Anordnung gegeben, „ut in scribendis cartis nomen suum preferens Romani episcopi subsecundet“, um dem Papst dadurch seinen Ärger über eine Unhöflichkeit der Kurie ihm gegenüber zum Ausdruck zu bringen¹⁷⁹⁾. Der römische Senat beanspruchte zwar Vorrangstellung gegenüber den europäischen Königen¹⁸⁰⁾, gegenüber dem Papst jedoch hätte er sich, zumal im Jahre 1188 bei seiner Unterwerfung unter Clemens III., ähnliches unmöglich erlauben können. Erklärlich wird diese Unstimmigkeit nur, wenn man sie als das Ergebnis einer gedankenlosen Kontrafaktur der Arenga der Kaiserurkunde des Jahres 1167 durch den Konzipienten des Senatsdiploms betrachtet. Der römische Kanzleinotar glaubte offensichtlich, lediglich an den Stellen, an denen in seiner Vorlage vom Kaisertum die Rede war, den Begriff Kirche einsetzen zu müssen, während die Bezeichnung *Urbs* unverändert stehenbleiben könne. Da das Barbarossadiplom grundsätzlich den Kaiser den Römern voran setzte, erschienen daher in der Arenga von Bart. 42 zunächst die durch-

¹⁷⁹⁾ Otto-Rahewin, *Gesta Frederici*, ed. Schmale IV 21, 556. Zum Vorfall Maccarrone 291 ff., der ebd. 284 jedoch die Echtheit der entsprechenden *Inscriptio* des Barbarossabriefes *Gesta* IV, 19 in Frage stellt. Die Singularität dieser Maßnahme Barbarossas illustriert R. M. Herkenrath, Ein Brief Kaiser Friedrichs I. an Papst Viktor IV. *AfD* 17 (1971) 289 ff.

¹⁸⁰⁾ Vgl. den Brief des römischen Senats an König Ludwig VII. von Frankreich von 1164 (?), Bart. 21 — sofern es sich hierbei nicht um eine Stilübung handelt.

aus unanstößigen Wortfolgen „sacrosanctam Ecclesiam et inclitam Urbem“, „Romane Ecclesie atque Urbis egregie dignitas“. Weil der Senatsdiktator darüber hinaus aber auch die Parteien, an denen die Kaiserurkunde im Pluralis maiestaticus von „nos“ oder „nobis“ gesprochen haben dürfte, in gleicher Stellung beibehielt — ohne zu beachten, daß das substituierte Subjekt (senatus populusque Romanus) nun in einem ganz anderen Verhältnis zum Urkundenempfänger stand, als dies vorher der Fall war —, ergab sich die dem Papst gegenüber ungehörige zweimalige Voranstellung des Urkundenden vor dem Adressaten.

Der Verfasser von Bart. 42 hat seine Vorlage im ganzen also recht mechanisch ausgeschrieben. Das deckt sich mit der Feststellung, zu der schon die Gesamtanalyse des Senatsdiploms von 1188 im ersten Teil dieser Untersuchung führte: Bart. 42 ist insgesamt nicht aus kleinen stilistischen Mosaiksteinchen komponiert, sondern eher blockartig aus Urkundenformeln verschiedener Provenienz zusammengefügt worden¹⁸¹⁾. Wir sind daher berechtigt, auf Grund der Arenga von Bart. 42 und unter Einbeziehung zeitlich und sprachlich benachbarter Urkunden der Kanzlei Friedrichs I. den Versuch einer Rekonstruktion des ursprünglichen Wortlautes der Arenga von St. 4087 zu wagen¹⁸²⁾.

Dignitas <imperii>^{a)} Romani in optimum statum roboratur et reipublice nimium confert, si pacis concordia^{b)} inter sacr<atissimum imperium>^{c)} et inclitam Urbem firmiter stabilita^{d)} sollempni scripturarum exaratione ad posterorum memoriam^{e)} <transferatur>^{f)}, ne forte per negligentiam vel socor-

¹⁸¹⁾ Vgl. oben 292 ff.

¹⁸²⁾ Eine vollständige Rekonstruktion von St. 4087 ist nicht möglich. Die wahrscheinlich ebenfalls einer staufischen Vorlage entstammenden Bestandteile des Protokolls und Eschatokolls von Bart. 42 (vgl. 294 f., 296) sind äußerst fragmentarisch und in ihrer Zuweisung an St. 4087 nicht gesichert. Darüber, ob der in der Kölner Königschronik überlieferte Unterhändlervertrag ganz oder zu Teilen in objektiver Form dem Diplom inseriert war oder im Rahmen der kaiserlichen Vertragsurkunde eine stilistische Neufassung der Abmachungen in subjektiver Form erfolgte, liegen keine Anhaltspunkte vor.

a) „senatus populi que“ Bart. 42. Vgl. die Arengeninitien „Dignitas imperii Romani“ St. 4056, St. 4080 A (= 4079a), St. 4088; „Dignitas et excellentia Romani imperii“ St. 4551. b) „concordiam“ Bart. 42. Wahl des Nominativ im Anschluß an die durch den restlichen Text verlangte Passivform des Verbs. c) „sacrosanctam Ecclesiam“ Bart. 42. Die Form „sacrosanctam“ deutet auf „sacrum“ oder „sacratissimum“ der Vorlage hin. In den Städteverträgen Friedrichs I. mit Cremona (St. 3952) von 1162 und Gubbio (St. 3990) von 1163 wird die Wendung „sacratissimi imperii“ gebraucht, während sonst meist ohne adjektivischen Zusatz vom „imperium“ die Rede ist. d) „stabilitam“ Bart. 42; vgl. Anm. b). e) „ad posterorum memoriam sollempni scripturarum exaratione“ Bart. 42. Durch die oben vorgenommene Umstellung wird ein glatter rhythmischer Satzschluß (c. velox) möglich. f) Vgl. St. 4088 (Wortwin): „ad posterorum noticiam . . . transferantur“. Denkbar wäre auch „transmittatur“, vgl. St. 4086 (Rainald H): „ad posterorum notitiam . . . transmitti“. Die Präposition „ad“ verbietet m. E. jedoch die Konjekturen „redigatur“ (unter Berücksichtigung des „reducamus“ in Bart. 42).

diam inestimabilis pacis veritas temporis lapsu depereat, que sue excellentie prerogativa ab omnibus est tam colenda quam perpetuis temporibus observanda. Per habundantiam namque pacis auxiliante Deo patrie crescit defensio et Roman(i imperii)^{g)} atque Urbis egregie dignitas conservatur illisa. Hinc agrorum fertilitas procreatur, que in usum humane vite multiplici commoditate porrigitur, per quam equidem nobis et vobis ceterisque illam conservantibus utilitates et lucra generantur quamplurima et hostibus nostris vestrisque male merentibus digna preparantur exitia.

Wer war der Verfasser dieses Diploms? Angesichts der eindeutigen Parallelen, die zwischen dem ersten Teil des Wortlauts der Arenga von Bart. 42 / St. 4087 und dem Diktat der von Wortwin verfaßten Arenga von St. 4088 sowie weiterer gleichzeitiger Wortwin-Arengen bestehen¹⁸³⁾, dürfte zumindest für den Beginn unseres Textes die Urheberschaft Wortwins als gesichert gelten können. Wortwin hat — abgesehen von St. 4087 — Arengen mit dem Initium „Dignitas imperii Romani“ zwischen 1165 und 1167 insgesamt dreimal verfaßt (St. 4056, 4080 A = 4079 a, 4088), davon allein zweimal im Jahre 1167¹⁸⁴⁾. Den Typus als solchen hat er von dem bisher nicht namentlich identifizierten Notar Rainald G übernommen, der von 1158 bis 1166 in der kaiserlichen Kanzlei nachzuweisen ist¹⁸⁵⁾, und von dessen Stilistik sich Wortwin allgemein stark beeinflußt zeigt¹⁸⁶⁾. Rainald G hat 1162 erstmals das aus der Silvestervita „Historiographus noster“¹⁸⁷⁾ stammende Zitat „Romani imperii dignitas de fonte nascitur pietatis“ zum Thema eines Urkundenproömiums gemacht¹⁸⁸⁾, das er in der Folgezeit

¹⁸³⁾ Vgl. oben 322 f.

¹⁸⁴⁾ Nämlich 4080 A (= 4079 a) für S. Salvatore di Tolla (1167 Jan. 28; Kehr, *Otia diplomatica* 216 f.; dazu jetzt Koch 94 Anm. 15) und St. 4088 für S. Bartolomeo dell'Isola in Rom (1167 August 6; vgl. Abschn. I Anm. 19). — Das bisher (vgl. Hausmann, Wortwin 343; Riedmann, Studien 2, 77, Anm. 151) Wortwin zugeschriebene und auf 1171 datierte Diplom St. 4551 mit der Arenga „Dignitas et excellentia Romani imperii“ ist nach den im Wiener Diplomata-Apparat liegenden Unterlagen zu 1162/63 einzuordnen und Rainald C zuzuweisen, scheidet für unseren Zusammenhang also aus; vgl. auch Koch 142 Anm. 160.

¹⁸⁵⁾ Rainer Egger, *Die Schreiber der Urkunden Kaiser Friedrich Barbarossas. Vorstudien zu einer Kanzleigeschichte* (phil. Diss. Wien 1961; masch.schr.) 83 ff.; Riedmann, Studien 1, 354 ff., 396, 399 ff.; 2, 23 ff., 93 f., 100 f.

¹⁸⁶⁾ Zeillinger, *Notare* 489 ff.; Riedmann, Studien 2, 59 ff. passim, bes. 76 f., 101; Koch 72 ff.

¹⁸⁷⁾ BHL 7725; ed. Boninus Mombritius, *Sanctuarium seu vitae Sanctorum* 2 (Paris 1910) 510 Z. 53 f.; vgl. Riedmann, Studien 2, 38, Anm. 127.

¹⁸⁸⁾ St. 3955 (Vertrag mit Ravenna, 1162): „Dignitas et excellentia Romani imperii, quae ab ipso pietatis fonte manavit, pie semper agere consuevit, . . .“ (Const. 1 Nr. 213). Vgl. dazu Wibaldis Arenga DK III 211 (1149): „Quia Romanorum imperium de fonte nascitur pietatis . . .“ und die des außerhalb der Kanzlei entstandenen DK III 270 (1152): „Dignitas imperii nostri pietatis operibus exornatur . . .“.

g) „Romane Ecclesie“ Bart. 42.

mehrfach variierte¹⁸⁹), so daß Wortwin, der seit 1165 in der Kanzlei Friedrichs I. nachweisbar ist¹⁹⁰), es als Leitmotiv feierlicher Kaiserrhetorik vorgefertigt übernehmen konnte. Die Tatsache, daß Wortwin mit dem Eingang „Dignitas imperii Romani“ Arengen sehr unterschiedlicher Zwecksetzung gestaltete¹⁹¹), läßt es zudem nicht auffällig erscheinen, wenn er zu Anfang August 1167 in Rom kurz hintereinander zwei Diplome ganz verschiedenen Inhalts mit demselben Initium einleitete.

Die sprachlichen Parallelen und Anklänge beschränken sich aber nicht auf Wortwin-Urkunden. Da einzelne Begriffe und Wendungen des ersten Arengenteils von Bart. 42 / St. 4087, wie gezeigt wurde¹⁹²), in gleichzeitigen Arengen anderer staufischer Kanzleinotare dieser Zeit wiederkehren, könnten außer Wortwin auch Rainald H und Christian E an der Stilisierung dieses Diploms mitgewirkt haben. Lassen sich diese Feststellungen durch Beobachtungen am zweiten Teil unserer Arenga (Satz 2 und 3) stützen?

Die in Abschnitt I aufgezeigten Anklänge dieses Arengenteils an Barbarossa-Urkunden der fünfziger und sechziger Jahre sind insgesamt nicht so eindeutig und aufschlußreich wie die Wortwin-Parallelen des ersten Teils. St. 3700 — Barbarossas Lehnsgesetz von 1154¹⁹³) — war von Föhl Bischof Eberhard II. von Bamberg zugeschrieben worden¹⁹⁴), wird neuerdings jedoch von Herkenrath als Werk eines Italieners mit guten Kenntnissen im römischen und lombardischen Recht, eventuell eines Mitglieds der Bologneser Rechtsschule, angesehen¹⁹⁵). Dessen Verfasserschaft braucht sich aber nicht unbedingt auch auf die Arenga zu beziehen. Die Formen „illesus servare“ (St. 4012b) bzw. „sine lesione serventur“ (St. 4013) lassen sich ebenso 1164 in Pavia feststellen und sind dem Notar Christian E zuzuschreiben¹⁹⁶).

¹⁸⁹) St. 3992 (für das Domkapitel von Arezzo, 1163), vgl. Fichtenau, Arenga 42 Nr. 38; zum Diktat Riedmann, Studien 2, 38. — St. 4031 (für Markgraf Wilhelm von Montferrat, 1164), vgl. Riedmann, Studien 2, 62 Anm. 35, zum Diktat ebd. 56. — St. 4042 (für Pisa, 1165), zu Echtheitsfrage und Diktat Riedmann, Studien 2, 62 f. — Anklänge in St. 4016 (Const. 1 Nr. 221).

¹⁹⁰) Hausmann, Wortwin 328, 337; Riedmann, Studien 2, 58, 65 ff. — Zu Wortwin insgesamt Hausmann a. a. O. 321 ff.; Koch 63 ff.; Peter Johanek, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen u. Forschungen z. Gesch. des Bistums und Hochstifts Würzburg 20, 1969) 223 ff., 232 f.

¹⁹¹) St. 4056, Erlaubnis zur Anlage einer neuen Rheinmündung, arbeitet mit dem Prinzip des Gemeinwohls. — St. 4080A (= 4079a), Güterbestätigung für S. Salvatore di Tolla, leitet zum Gedanken der misericordia über. — St. 4088, Bestätigung einer Reliquientranslation für S. Bartolomeo dell'Isola, sieht die Würde des Reichs in der gesicherten schriftlichen Überlieferung begründet. ¹⁹²) Oben 322 f.

¹⁹³) Const. 1 Nr. 148; die Arenga gleichlautend in der erweiterten Neufassung von 1158, Const. 1 Nr. 177.

¹⁹⁴) Walther Föhl, Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als Verfasser von Briefen und Urkunden. *MIÖG* 50 (1936) 112 ff.

¹⁹⁵) R. M. Herkenrath, Regnum und Imperium. Das „Reich“ in der frühstaufischen Kanzlei 1138—1155 (Sitzungsberichte der Österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 264, 5, 1969) 43, 47; Ders., Zwei verfälschte Ravennater Diplome Friedrich Barbarossas. *Römische Historische Mitteilungen* 12 (1970) 102 f.

¹⁹⁶) Herkenrath, Zwei Notare 258; Ders., Regnum und Imperium 36 f. Anm. 192.

St. 3866, die „Proscriptio Cremensium“ von 1159¹⁹⁷⁾, und die gleichzeitige, sich mit ihrem Diktat eng berührende Arenga von St. 3872 für den Bischof von Cremona¹⁹⁸⁾ mit ihrer dem Schlußsatz unserer Arenga ähnelnden Gegenüberstellung der Belohnung für die „benemerentes“ und der gerechten Strafe für die Gegner des Reichs¹⁹⁹⁾ sind, wie Riedmann nachgewiesen hat, weitgehend von einem Italiener, dem Hofrichter Guibert von Bornado, verfaßt worden²⁰⁰⁾. Doch ist die Arenga dieser Urkunde nach Riedmann „als durchaus kanzleigemäß (zu) bezeichnen“²⁰¹⁾ und gibt Gedanken wieder, die „in der Reichskanzlei nicht unbekannt waren“²⁰²⁾. Guibert ist nach intensiver Tätigkeit in kaiserlichen Diensten namentlich in den Jahren 1162 und 1163²⁰³⁾ erneut am 17. Januar 1167 als Hofrichter in Begleitung des Hofvikars Daniel von Prag in der Nähe von Piacenza nachweisbar²⁰⁴⁾; ob er wie dieser dann im Juli/August 1167 auch in Rom weilte²⁰⁵⁾ und dort an Urkundenausfertigungen mitwirkte, ist nicht auszumachen. Ohnehin handelt es sich bei den in den Vergleichsstücken der Jahre 1154 und 1159 vorkommenden Kennwörtern wie „merentes, dignum, illesus, servare, utilitas, hostes, defensio“ usw. letztlich um Vokabeln, die zum Grundbestand des Wortschatzes staufischer Arengen gehören, Bestandteil einer Kanzleisprache sind, die — zumindest bis zur Zäsur des Jahres 1167 — verhältnismäßig konstant die Diplome Friedrichs I. geprägt hat. Mit der Formulierung „hostibus nostris vestrisque male merentibus digna preparantur exitia“ in Bart. 42 / St. 4087 z. B. wird letztlich nur der in Stauferurkunden zu allen Zeiten beliebte Gedanke abgewandelt²⁰⁶⁾, daß den „bene

¹⁹⁷⁾ Acta imperii selecta, ed. Böhmer 100 Nr. 107.

¹⁹⁸⁾ Ebd. 100 f. Nr. 108.

¹⁹⁹⁾ Siehe oben 294; „hostes imperii“ ist ein Begriff der Rechtssprache (vgl. Ficker, Forschungen 1, 168, 179, 182, 185 u. öfter), kommt aber auch in allgemeinerer Bedeutung in Stauferurkunden vor, so z. B. in dem von Rainald G verfaßten Barbarossaprivileg für Monza von 1159 (vgl. unten Anm. 206) und in den Briefen Rainalds von Dassel an König Ludwig VII. von Frankreich von 1165 („... publicum videlicet hostem imperii Romani“; Bouquet 16, 120 f. Nr. 369) und an die Kölner von 1167 („hostes publicos imperii sacratissimi“; wie unten Anm. 228).

²⁰⁰⁾ Riedmann, Studien 1, 373 f.

²⁰¹⁾ Ebd. 374.

²⁰²⁾ Ebd. 374, Anm. 15.

²⁰³⁾ Ficker, Forschungen 3, 161; Egger 167 f.

²⁰⁴⁾ Vgl. die Hofgerichtssentenz Bischof Daniels von Prag bei Lodovico Muratori, Antiquitates Italicae 4 (1741) Sp. 39 f.; zur Ortsbestimmung (Campus Rimoldi = Campremoldo bei Gragnano, westl. v. Piacenza) Ficker, Forschungen 1, 333; Peter Hilsch, Die Bischöfe von Prag in der frühen Stauferzeit (Veröff. d. Collegium Carolinum 22, 1969) 131 f. mit Anm. 495.

²⁰⁵⁾ Florenz Tourtual, Forschungen zur Reichs- und Kirchengeschichte des XII. Jahrhunderts. Exkursheft zum Schisma (1866) 199 f.; Hilsch 133.

²⁰⁶⁾ Doch erinnert die Betonung der gemeinsamen Frontstellung gegen die Feinde des Kaisers und der Römer an eine ähnliche Formulierung in dem von Rainald G verfaßten Barbarossaprivileg für Monza von 1159: „ecclesie sue hostes et imperii . . . semper subiugavit“; Peyer, Friedrich Barbarossa, Monza und Aachen 456; zum Verfasser ebd. 439 f.; Riedmann, Studien 1, 368.

merentes“ um Kaiser und Reich „digna premia“ gebühren²⁰⁷). Auf einen einzelnen Diktator des Jahres 1167 lassen sich diese Elemente jedenfalls nicht beziehen.

Unsere Aufmerksamkeit konzentriert sich demnach auf das dem zweiten Arengenteil von Bart. 42 / St. 4087 zeitlich am nächsten stehende Parallelstück aus St. 4092 für Merseburg²⁰⁸). Koch sieht in Teilen dieses Diploms, das er mit Breßlau in den Herbst 1167 setzt²⁰⁹), Diktateinfluß des Notars Ulrich B gegeben²¹⁰), von dessen Hand „allem Anschein nach“ auch das Monogramm stammt²¹¹), konstatiert in der Arenga jedoch auch „geringfügige Anklänge“ an ein etwa gleichzeitiges, von Wortwin verfaßtes Schreiben der kaiserlichen Kanzlei²¹²). Die Diktatzuweisung der Arenga von St. 4092 — und damit der fraglichen Partie von Bart. 42 / St. 4087 — muß damit offenbleiben, zumal es keine zusätzlichen Anhaltspunkte dafür gibt, daß Ulrich B im Sommer 1167 in Rom mit anwesend war²¹³).

Divergierende Auskünfte über das Diktat von St. 4087 liefern auch einzelne andere Schlüsselwörter des zweiten Arengenabschnittes. Der in der staufischen Urkundensprache nicht sehr häufige Begriff „patria“ (patrie crescit defensio) kehrt in anderem Zusammenhang in Wortwins ältestem Urkundenproömium mit dem Incipit „Dignitas imperii Romani“ vom Jahre

²⁰⁷) Vgl. z. B. DK III 109 (1144; Arenga von Wibald): „Imperialem munificentiam decet virtutum premia merentibus tribuere et fidelissimos quosque dignis honorare beneficiis“ (ähnlich DK III 115, 179, 182; vgl. auch Herkenrath, *Regnum und Imperium* 14 ff.). Es handelt sich hierbei um Formel 31a des von Hausmann rekonstruierten staufischen Formularbuchs. *MIÖG* 58 (1950) 84; ähnlich Formel 31b, vgl. auch ebd. 84 f. Nr. 32. — St. 3624, (1152): „Ad imperialem munificentiam pertinet bene de republica merentibus praemia rependere . . .“ (vgl. St. 3626, 3674, 3675, 3676, 3780, 4030, 4060). — St. 3896 (1160): „ . . . ut affectuosa et preclara obsequia fidelium nostrorum bene merentium de nobis pro oculis et manibus memoriter habeamus et iuxta imperialem magnificentiam dignum favorem dignam gratiam dignamque retributionem eis ita rependamus.“ — St. 4214 (1170): „Imperatoria consuevit benignitas obsequia benemerentium attendere ac ipsis per dignam munificentie compensationem tempore opportuno respondere.“ — Seltener ist die in unserer Arenga vorgenommene Gegenüberstellung von Lohn und Strafe, vgl. DK III 261 (1151, an die Pisaner, Diktat Wibalds): „ . . . ut tam bene merentibus premia quam rebellibus penam rependere debeamus“; dazu St. 3866 (1159), oben 294.

²⁰⁸) Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg 1, bearb. v. P. Kehr (1899) 87 f. Nr. 104.

²⁰⁹) Breßlau, *Handbuch* 1³, 498 Anm. 1; Koch 108.

²¹⁰) Nämlich in der Verbotsformel.

²¹¹) Koch 108 f.

²¹²) Koch 109 Anm. 113. Es handelt sich dabei um St. 4092 A (Const. 1 Nr. 231); zur Verfasserschaft Wortwins Koch 107.

²¹³) Nach den bisher bekannten Zeugnissen wäre Ulrich B (vgl. zu ihm vor allem Riedmann, *Studien* 2, 57 ff.; Koch 23 ff., 51 ff.) Ende 1166/Anfang 1167 aus den Diensten der Reichskanzlei ausgeschieden, d. h. in Oberitalien zurückgeblieben und hätte erst nach der Katastrophe von Rom, endgültig sogar erst im November 1168, den Dienst in ihr wiederaufgenommen (Koch 23, 61, 91, 111 f., 124, 186). Es hängt von der Bewertung der Diktatparallelen der Arenga von St. 4087 und St. 4092 ab, ob man, auf diesen Neufund gestützt, nunmehr für Ulrich B auch Teilnahme am Romzug des Sommers 1167 annehmen will.

1165 (St. 4056)²¹⁴) wieder (. . . *saluti totius patrie utiliter providetur*), ohne daß sich hieraus Wesentliches ableiten ließe. Das Wort „*abundantia*“ kommt in den von Christian E im August bzw. September 1167 verfaßten Barbarossadiplomen St. 4090 und 4091 in den Wendungen „*ex abundantia pietatis nostrae*“ und „*ex habundantia clementie nostre*“ vor²¹⁵). Freilich gibt es auch ältere Belege anderer Notare für ähnliche Formulierungen. Der Brief Kaiser Friedrichs I. an König Ludwig VII. von Frankreich vom November 1157 enthält bereits die auf das Psalmenvorbild²¹⁶) zurückgehende Wendung „*ex pacis habundantia*“²¹⁷); in der Variation „*habundanti pace*“ taucht sie sogar schon in dem bekannten, wohl von dem frühstaufigen Notar Albert verfaßten Brief König Konrads III. an Kaiser Johannes II. von Konstantinopel von 1142 (DK III 69)²¹⁸) auf; von „*habundantia tante pietatis et bonitatis*“ und „*habundantia solite bonitatis*“ ist in den von Rainald G verfaßten Arengen St. 4031 und 4038 vom Jahre 1164 die Rede²¹⁹), und auch der Spätzeit Friedrich Barbarossas²²⁰) und der Urkundensprache der Zeit Friedrichs II.²²¹) ist dieses Wort nicht fremd. Die Wendungen mit „(h)abundantia“ scheinen trotz ihrer relativen Seltenheit also zum staufigen Kanzleidiktat gehört zu haben, lassen sich gleichwohl aber in der Entstehungszeit unseres Diploms nur bei Christian E nachweisen.

Will man — unter allen Vorbehalten, die dabei nötig sind — an dieser Stelle Beobachtungen an Hand des Eschatokolls von Bart. 42 ergänzend mit auswerten, so wäre darauf hinzuweisen, daß der in der Sanctio der Senatsurkunde nicht übliche Begriff „*edictum*“ (*magnificentissimi ordinis senatus edicto firmiter precipimus*) außer bei Rainald G in den frühen sechziger Jahren²²²) auch bei Wortwin in Diplomen von 1165 und 1167²²³) in gleicher bzw. ähnlicher Verwendung vorkommt. Das dem Senatsformu-

²¹⁴) Vgl. oben Anm. 191.

²¹⁵) St. 4090; *Acta imperii selecta*, ed. Böhrer 119 f. Nr. 127; zur Diktatbeschreibung Herkenrath, Ein „*Deperditum*“ Kaiser Friedrichs I. für die Abtei S. Maria della Colomba. *MIÖG* 78 (1970) 195 Anm. 15; Koch 104 f. — St. 4091: vgl. Herkenrath, Zwei Notare 257, 258. — Für Christian E ist weiterhin heranzuziehen St. 4012A (1164): „*ex habundanti (?) gratia nostra*“ (dazu Riedmann, Studien 2, 53 Anm. 56) und St. 4028 b (1164): „*Ut autem habundantioris gratie nostre prerogativa letetur*“ (Ficker, Forschungen 4, 180 Nr. 138; vgl. Herkenrath, Zwei Notare 258).

²¹⁶) Vgl. unten Anm. 252.

²¹⁷) Giesebrecht, *Kaiserzeit* 6, 356 f.

²¹⁸) Vgl. Hausmanns Vorbemerkungen zu DK III 69. Zur Frage der Identität des Notars Arnold H und des Kapellans Albert zuletzt R. M. Herkenrath, *Der frühstaufige Notar Albert von Sponheim*. *Zeitschrift d. Aachener Geschichtsvereins* 80 (1970) 73—98.

²¹⁹) Diktatbestimmung bei Riedmann, Studien 2, 56, 60.

²²⁰) Vgl. etwa St. 4557 (1174/76): „*... gratie maioris habundantiam*“.

²²¹) Beispiele bei Paul Zinsmaier, *Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212—1220*. *Zs. f. d. Geschichte d. Oberrheins* 97 (1949) 392.

²²²) Vgl. St. 3931 (1162): „*... imperiali edicto firmiter precipimus, ut . . .*“; ähnlich St. 3878 (1160), St. 3904 (1161), St. 3911 (1161), St. 3961 (1162); zum Diktat jeweils Riedmann, Studien 2, 33; 1, 378, 384 f.; 2, 26, 40; vgl. auch Herkenrath, *MIÖG* 72 (1964) 43 mit Anm. 38.

²²³) „*... ratam habemus et nostro imperiali edicto confirmamus*“, St. 4056; „*... imperiali edicto sancimus et sub debito fidelitatis precipimus*“, St. 4085.

lar nicht entsprechende einleitende „proinde“ in der Publicatio von Bart. 42 ist, wie Herkenrath gezeigt hat, in von Christian E verfaßten Urkunden öfter zu belegen²²⁴⁾.

Damit scheint das für eine Verfasserbestimmung auswertbare Sprachgut dieser Urkunde ausgeschöpft zu sein. Es ging hierbei, das sei abschließend betont, nicht um eine vollständige Zusammenstellung sämtlicher Stilparallelen und Diktatanklänge des Exordiums von Bart. 42 / St. 4087 zu anderen Stauferdiplomen, sondern um die Aufdeckung der Beziehungen zum Diktat solcher Urkunden, die aus dem zeitlichen Umkreis des Jahres 1167 stammen bzw. von solchen Notaren verfaßt wurden, die während des Romzugs von 1167 nachweislich mit der Herstellung von Kaiserdiplomen betraut waren. Auf diese Weise hat die von uns vorgenommene Gleichsetzung der Bart. 42 zugrundeliegenden Vorlage mit dem verlorenen St. 4087 auch durch sprachlich-kanzleigeschichtliche Argumente eine wesentliche Stützung erfahren.

Als Ergebnis der vorangehenden Analysen dürfen wir festhalten, daß die Diktatparallelen unserer Urkunde zu anderen gleichzeitigen Barbarossadiplomen nicht auf einen einzelnen Konzipienten allein, sondern auf eine Gruppe von mindestens drei Notaren zurückzuführen sind. Wortwin scheint insgesamt ein wesentlicher Anteil an der Abfassung von St. 4087 zuzukommen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß Wortwin sehr wahrscheinlich auch an der Protokollierung bzw. Formulierung des Unterhändlervertrags zwischen Kaiser Friedrich I. und dem römischen Senat von Anfang August 1167 — dessen Inkraftsetzung St. 4087 ja bezweckte — beteiligt gewesen ist²²⁵⁾. Neben ihm hat man bei der Abfassung von St. 4087 vor allem an die Mitwirkung des Rainald H und des Christian E zu denken, während die Möglichkeit einer Beteiligung des Ulrich B offenbleiben muß. Wortwin hat nachweislich die Hauptlast des Beurkundungsgeschäfts auf dem vierten Italienzug getragen²²⁶⁾, während Rainald H, der stets in enger Verbindung zu Rainald von Dassel nachweisbar ist²²⁷⁾ und auch an dessen Vorauszug nach Rom im Frühjahr 1167 teilnahm, zunächst den schriftlichen Belangen des Reichskanzlers zur Verfügung stand²²⁸⁾, dann aber

²²⁴⁾ Herkenrath, Ein Notar Friedrich Barbarossas 9 mit Anm. 31.

²²⁵⁾ Vgl. die oben Anm. 52 herausgestellten Diktatentsprechungen zwischen dem Pactum cum Romanis und dem Vertrag von Anagni.

²²⁶⁾ Hausmann, Wortwin 339 ff.; Koch 91 ff.

²²⁷⁾ Vgl. bes. Herkenrath, Reinald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden 34 ff. Die von ihm 48 ff., 61 vorgenommene Identifikation mit Rainald ist jedoch wieder aufzugeben; vgl. Appelt, Kaiseridee 14 sowie in den Vorbemerkungen zu Koch 7; Riedmann, Studien 1, 354 f. Anm. 4.

²²⁸⁾ Zeugnisse hierfür sind die von Rainald H verfaßte und mündierte Legatenurkunde des Kölner Erzbischofs für Siena dat. San Quirico 1167 April 27 (Act. imp. sel., ed. Böhmer 818 Nr. 1130; Knipping 2 Nr. 890; zum Diktat Herkenrath Reinald von Dassel 42 Anm. 29, 44 mit Anm. 50) sowie die beiden vom gleichen Notar verfaßten Siegesberichte Rainalds an die Kölner vom Juni, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte, ed. H. Sudendorf 2 (1851) 146 ff. Nr. 62; Knipping 2 Nr. 895 und die Lütticher vom Juli 1167 (Acta imperii selecta, ed. Böhmer 599 f. Nr. 887; Knipping 2 Nr. 898). Zum Diktat Herkenrath a. a. O. 39.

auch für die Reichskanzlei arbeitete. Sowohl Wortwin als auch Rainald H ist das Diktat im August 1167 in Rom mundierter Diplome mit Sicherheit zuzuweisen²²⁹). Für Christian E, einen Romanen, der von 1164 bis 1166 als Notar des Reichslegaten Christian von Mainz und während des dritten und vierten Italienzugs in Kanzleidiensten des Kaisers tätig war²³⁰), läßt sich Anwesenheit an der Seite Barbarossas in der entscheidenden Zeit zumindest wahrscheinlich machen²³¹).

Dennoch ist mit Nennung dieser Namen keineswegs Gewähr gegeben, daß wirklich alle an der Formung unseres Textes beteiligten Personen erfaßt sind. Die Diktatanalyse vermag das Problem der Verfasserschaft von St. 4087 nicht vollständig zu lösen. Die Arenga dieses Diploms spiegelt in Wortwahl, Stilistik und Gedankengang zwar deutlich Diktateigenheiten und Sprachgewohnheiten von Angehörigen der Reichskanzlei im und um das Jahr 1167 wider; aber es bleiben Bestandteile, die individuell formuliert und ohne Parallelen zu dem erhaltenen Brief- und Urkundenmaterial Friedrich Barbarossas sind. Das gilt nicht zuletzt auch für die durchlaufende Komposition dieser Arenga nach den Prinzipien der rhythmischen Klauseltechnik.

Die Durchführung des Cursus dem Bearbeiter des Senatsdiploms von 1188 zuzuschreiben, verbietet sich aus Gründen, die oben schon erläutert wurden²³²). Darf sie deshalb aber als reguläres Erzeugnis der Kaiserkanzlei angesehen werden? Ein Barbarossadiplom mit konsequentem rhythmischem Satzschluß ist zufolge der maßgeblichen Urkundenlehre eine Anomalie. Nach Breßlau ist der Cursus, abgesehen von „einzelne(n) Spuren . . . seiner Kenntnis“ während des 12. Jahrhunderts, erst „von Sizilien aus . . . auch in die Urkunden der Reichskanzlei eingedrungen, wo er schon unter Heinrich VI. öfter begegnet und seit den späteren Jahren Friedrichs II. die volle Herrschaft gewonnen hat“²³³). Eine Korrektur dieses Urteils — wie einzelne neuere Beobachtungen an Hand des Brief- und Urkundenmaterials Friedrichs I. sie nahelegen — wird erst möglich sein, wenn die Texte vollständig ediert sind. Aber auch jetzt schon dürften einige Differenzierungen erlaubt sein.

Chronologie und Häufigkeit der Anwendung rhythmischer Klauseln in den großen weltlichen Kanzleien des hohen Mittelalters sind generell noch

²²⁹) Wortwin: St. 4088, vgl. Hausmann, Wortwin 336, 340; Koch 65 ff., 102 ff. — Rainald H: St. 4086, vgl. Koch 100 ff.

²³⁰) Egger 110 ff.; Herkenrath, Zwei Notare 250 ff., 258 f.; Ders., Ein „Deperditum“ 193 ff.; Hägermann, Urkunden 205; Koch 79 ff., 91 ff. — Zu seiner späteren Tätigkeit in Deutschland jetzt Herkenrath, Ein Notar 5 ff.

²³¹) In den Nachweisen für die Kanzleitätigkeit des Christian E klafft eine Lücke zwischen Anf. März (nw. Faenza) und Mitte/Ende August (Pisa) 1167 (vgl. Koch 91 f., 98 f., 104 ff.), doch wird man angesichts der engen Berührung dieser Daten mit dem Itinerar des Kaisers wohl daran denken dürfen, daß er dessen Weg nach Rom und von dort zurück in die Lombardei teilte. ²³²) Vgl. oben 321.

²³³) Breßlau, Handbuch 2, I³, 369, 370. Etwas positiver bewertet Erben, Kaiser- und Königsurkunden 291 f. die Anfänge des Cursus in den Kaiserurkunden; vgl. auch Fichtenau, Rhetorische Elemente 60 § 31.

unerforscht. Als Richtmarke für die allgemeine Entwicklung wird meist die Angabe des Peter von Blois von etwa 1181/85 benutzt, wonach die Notare der römischen Kurie die — 1088 durch Johannes von Gaeta, den späteren Gelasius II., wieder in die päpstliche Urkundensprache eingeführten²³⁴⁾ — Cursusregeln ängstlich geheimhielten, um Fälschungen zu verhindern²³⁵⁾. Erst mit den Cursuslehren des päpstlichen Kanzlers Albert von Morra²³⁶⁾, des nachmaligen Papstes Gregor VIII., und des apostolischen Notars Transmund²³⁷⁾, so ist die allgemeine Anschauung, habe im ausgehenden 12. Jahrhundert eine stärkere Ausbreitung dieser Kenntnisse eingesetzt²³⁸⁾. Gegen diese pointierte Ansicht läßt sich eine ganze Reihe von Einwänden vorbringen. Zunächst ist vor einer Überschätzung der Tendenz und des Effekts der Fälschungssicherung päpstlicher Urkunden durch Anwendung des Cursus zu warnen. Gerade in den Papstprivilegien hat die rhythmische Satzgestaltung — im Unterschied zu den individueller stilisierten litterae — nur zögernd und spät Eingang gefunden; in entscheidenden rechtserheblichen Formeln (Besitzaufzählungen usw.) wird sie gar nicht angewendet²³⁹⁾. Es lag daher eigentlich kein zwingender Grund für eine absolute Geheimhaltung der Cursusregeln vor, und auch der Gewährsmann dieser Ansicht, Peter von Blois, scheint seine 1166/68 in Sizilien erworbenen Klauselkenntnisse gerade römischen Notaren zu verdanken²⁴⁰⁾. Weiterhin ist zu bedenken, daß in einer Zeit, die, wie eine reiche mittellateinische Dichtung bezeugt,

²³⁴⁾ Wilhelm Meyer, Die rhythmische lateinische Prosa. Ders., Gesammelte Abhandlungen zur mittellateinischen Rhythmik 2 (1905) 266 ff.; Breßlau, Handbuch 2, 1^o 364 f.; Reginald L. Poole, Lectures on the History of the Papal Chancery down to the Time of Innocent III (Cambridge 1915) 83 ff.; Lindholm, 7 ff., 13 f.; Dietrich Lohrmann, Die Jugendwerke des Johannes von Gaeta. QuFitAB 47 (1967) 408 ff.

²³⁵⁾ „Hujusmodi distinctionum fines vocant notarii Romane curie cadencias, quas, velut sanctuaria celantes, nulli volunt penitus revelare; per illas etenim suas literas ab adulterinis discernunt“; Ch.-V. Langlois, Formulaire de lettres du xii^e, du xiii^e et du xiv^e siècle (4^e article). Notices et extraits 34, 2 (1895) 26. Zur Datierung ebd. 27.

²³⁶⁾ Noel Valois, Étude sur le rythme des bulles pontificales. Bibliothèque de l'École des chartes 42 (1881) 181 f., 188 f.; dazu ebd. 166 ff., 181 ff.; Francesco Di Capua, Fonti ed esempi per lo studio dello „stilus curiae Romanae“ medioevale (Testi medievali 3, 1941) 60 ff. Nr. XV, vgl. ebd. 62 ff. — Im Gefolge des Albert von Morra steht auch die Cursustheorie des Magister Goffredus (etwa 1188/90), ed. Vincenzo Licitra, La „Summa de arte dictandi“ di maestro Goffredo. Studi medievali, ser. 3^a 7, 2 (1966) 912, dazu ebd. 882 f.

²³⁷⁾ Valois 168 ff., 190; zur Überlieferung Emmy Heller, Die Ars dictandi des Thomas von Capua (SB d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1928/29, 4) 57—59.

²³⁸⁾ Valois 257 ff.; Breßlau, Handbuch 2, 1^o 365 ff.; Pio Rajna, Per il „cursus“ medioevale e per Dante. Studi di filologia Italiana 3 (1932) 31 ff., 38 ff.; Lindholm 14 f.

²³⁹⁾ Valois 258, 261; Poole, Lectures 94, 95.

²⁴⁰⁾ Rajna 41. Dazu die Bemerkungen im Prolog seiner Ars dictandi, Not. et extr. 34, 2 24. — Allerdings darf nicht übersehen werden, daß zu der Zeit, in der Peter von Blois als „sigillarius“ der sizilischen Königskanzlei angehörte (Karl Andreas Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige [1902] 57), auch dort der Cursus schon starke Geltung bei der Urkundenstilisierung besaß, vgl. Hans Martin Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil. AfD 4 (1958) 293 f.

ein feines Gefühl für die Rhythmik und Melodik der Sprache besaß²⁴¹), und in der Urkunden in der Regel laut verlesen, wenn nicht gar feierlich rezitiert wurden²⁴²), die Akzentgesetze, nach denen die Satz- und Satzteilschlüsse der Papstschreiben gebildet waren, außerhalb der Kurie kaum lange verborgen bleiben konnten. Im übrigen ist die generell akzeptierte Spätdatierung des Cursustraktats des „Magister Albertus“ auf die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts²⁴³) durchaus nicht sicher; der Vorschlag Pio Rajnas, ihn eher an die Zeit seines Vizekanzeliariats (1157)²⁴⁴) heranzurücken²⁴⁵), verdient ernsthafte Erwägung. Auch die Tatsache, daß in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts bereits in Frankreich und England eigene Cursuslehren im Rahmen der Briefsteller des Bernhard von Meung²⁴⁶) und des Peter von Blois²⁴⁷) erschienen, deutet darauf hin, daß geraume Zeit vorher schon eine verhältnismäßig breite Diffusion der Klauselkenntnis erfolgt war — von der praktischen Anwendung in nicht wenigen Zeugnissen der Prosaliteratur in allen Teilen Europas schon seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ganz zu schweigen²⁴⁸).

²⁴¹) Carl Erdmann, Leonitas. Zur mittelalterlichen Lehre von Cursus, Rhythmus und Reim. Corona quærna, Festgabe Karl Streckers (Schriften d. Reichsinstituts 6, 1941) 25 f.; Schaller, Die Kanzlei Friedrichs II. a. a. O. 316, 320 ff.

²⁴²) Heinrich Fichtenau, Bemerkungen zur rezitativischen Prosa des Hochmittelalters. Festschrift Karl Pivec (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12, 1966) 21—31; Schaller 315, 323 f.

²⁴³) Die Abfassung dieser Cursusanweisung gar auf die drei Pontifikatsmonate Gregors VIII. (Okt.—Dez. 1187) zu datieren (so Lindholm 14) ist angesichts seiner Überlieferung unter der Verfasserbezeichnung „magister Albertus qui et Gregorius VIII. papa“ (Valois 166) und der Überfülle politischer und kirchlicher Tätigkeit Gregors VIII. in diesem kurzen Zeitraum (vgl. Gustav Kleemann, Papst Gregor VIII. [Jenaer hist. Arbeiten 4, 1912] 22 ff.) völlig abwegig.

²⁴⁴) Breßlau, Handbuch I³, 245. Kanzler war Albert von 1178 bis zu seiner Wahl zum Papst (1187); während seines Pontifikats und danach vazierte das Amt. ebd. 242; Kleemann 58 mit Anm. 4 u. 6.

²⁴⁵) Rajna, Per il „cursus“ 33.
²⁴⁶) Léopold Delisle, Notice sur une „summa dictaminis“ jadis conservée à Beauvais. Notices et extraits 36 (1899) 171—205, Textabdruck 181 ff. Vgl. F.-J. Schmale, Der Briefsteller Bernhards von Meung. MIÖG 66 (1958) 1 ff.; Johannes Meisenzahl, Die Bedeutung des Bernhard von Meung für das mittelalterliche Notariats- und Schulwesen, seine Urkundenlehre und deren Überlieferung im Rahmen seines Gesamtwerks (phil. Diss. Würzburg 1960; masch.schr.); Leopold Auer, Eine bisher unbekannte Handschrift des Briefstellers Bernhards von Meung. DA 26 (1970) 230 ff.

²⁴⁷) Ed. Langlois, Formulaire 24 ff.; vgl. Rajna 41 ff.; Lindholm 20 ff.

²⁴⁸) Karl Langosch, Lateinisches Mittelalter. Einleitung in Sprache und Literatur (1963) 65 beklagt zu Recht: „Noch immer fehlt die eingehende Untersuchung des Cursus durch die mittellateinische Prosa hin.“ Einzelne Angaben bei Albert C. Clark, The Cursus in Mediaeval and Vulgar Latin (Oxford 1910) 19 f.; Francesco Di Capua, Per la storia del latino letterario medievale e del „cursus“. Giornale Italiano di Filologia 4 (1951) 108; vgl. weiterhin Paul von Winterfeld, Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis (SB d. Preuß. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1901) 163—168; A. Lentini, Il cursus nella prosa di Pier Damiani. Benedictina 19 (1972) 239—251; Meyer, Die rhythmische lateinische Prosa 282 ff. (zu Gallus anonymus), weiterhin Aristide Marigo, Il „cursus“ nella prosa latina dalle origini cristiane ai tempi di Dante. Atti e memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti di Padova 47 (1931) 321—356.

Eine Geheimkunst war die rhythmische Klauseltechnik um 1167 für den in der *Ars dictandi* Bewanderten also nördlich der Alpen ebensowenig mehr wie in Italien, und zweifelsohne gab es auch in der Umgebung des Kaisers immer wieder Personen, die diese Form der Prosagegestaltung beherrschten. Dabei wird sicher nicht nur an personale Beziehungen zwischen der päpstlichen und der kaiserlichen Kanzlei zu denken sein, wie sie sich für den Notar Arnold II C aus der Anfangszeit Friedrich Barbarossas aufzeigen lassen, der nach den Forschungen Zatscheks und Hausmanns ein ehemaliger Schreiber der römischen Kurie war²⁴⁹) und, wie Zeillinger festgestellt hat, tatsächlich in mehreren Briefen Barbarossas — St. 3641, 3641 a, 3641 b, 4531 — die *Cursus*regeln exakt befolgt hat²⁵⁰). Auch auf anderen Wegen konnte, wie zu zeigen versucht wurde, die neue Kadenzlehre am Kaiserhof bekannt werden. Wenn auch in der Kanzlei Friedrich Barbarossas im Unterschied zur römischen Kurie und zur Kanzlei Friedrichs II. der *Cursus* nicht generell angewendet wurde, so stellt sein gelegentliches Vorkommen in Kaiserdiplomen und -briefen dieser Zeit, für sich allein genommen, doch keineswegs einen Verdachtsgrund dar, sondern kann durch spezielle Kenntnisse einzelner Notare oder durch Hinzuziehung anderer geübter Stilisten aus dem Gefolge des Kaisers zwanglos erklärt werden.

Aus dem üblichen sprachlichen Repertoire eines Kanzleinotars fallen auch die Zitate heraus, die in dieser Arenga verarbeitet sind. Das gilt weniger für das mehrfach²⁵¹) in der Barbarossakanzlei benutzte Psalmenwort „*habundantia pacis*“²⁵²) als vielmehr für Wendungen wie „*patrie defensio*“²⁵³), „*agrorum fertilitas*“²⁵⁴), „*humana vita*“²⁵⁵), „(pre)parare exitia“²⁵⁶), die auf klassische Vorbilder zurückgehen dürften, wobei für einzelne dieser Ausdrücke aber auch Vermittlung durch Texte der Patristik²⁵⁷) und vor allem den *Codex Iustinianus*²⁵⁸) in Frage kommt.

²⁴⁹) Heinz Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer. *MIÖG* 41 (1926) 100; Friedrich Hausmann, Formularbehelfe der frühen Stauferkanzlei. *MIÖG* 58 (1950) 81; vgl. auch Egger 71 ff.

²⁵⁰) Zeillinger, *Zwei Diplome* 572 mit Anm. 34; Ders., Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas. *DA* 22 (1966) 476 f., 529.

²⁵¹) Vgl. oben 330.

²⁵²) „*oriatur in diebus eius iustitia et abundantia pacis donec auferatur luna*“, Ps. 71, 7.

²⁵³) „... ad *defensionem patriae* arcessunt“; Iustinus, *Epitome* VI 4, 9.

²⁵⁴) „*quae sit vel sterilitas agrorum vel fertilitas futura*“; Cicero, *De divinatione* I 57, 131. — „... plurima cultores *agrorum* nova invenient, per quae *fertilitas* augeatur“; Seneca, *Epist.* ad Lucilium 90, 21; vgl. im übrigen *Thesaurus linguae latinae* 6 Sp. 588 s. v. *fertilitas*.

²⁵⁵) In der Antike häufig, vgl. *Thes. linguae latinae* 6, 3 Sp. 3084 ff.

²⁵⁶) „... qui alteri *exitium parat*“; Ennius (?) in einem Fragment bei Cicero, *Tusculan.* II 39; *The Tragedies of Ennius*, ed. H. D. Jocelyn (Cambridge 1967) CLXXI. — „... denuntiatio est *paratum illi exitium*“; Cicero, *In M. Antonium oratio Philippica* VII 14; vgl. weiterhin *Thes.* 5, 2 Sp. 1527 ff.

²⁵⁷) „... potius pro *patriae defensione* in sua verba iurare coegisset“; Orosius, *Hist. adv. paganos* IV 16, 6.

²⁵⁸) „... ut *agrorum fertilitas* destituta nullos fructus cultoribus praestet“; *Cod. Iust.* XI, 66, 5. Weitere Wendungen unserer Arenga klingen an ebd. XI, 66, 2 („*commo-*

Man wird daher für St. 4087 annehmen müssen, daß eine uns unbekannte, vielleicht gar nicht dem Kanzleiressort der Hofkapelle angehörende Persönlichkeit aus der Umgebung des Kaisers, die über gute Kenntnisse der zeitgenössischen Prosaschmuckformen, des klassischen Latein und des römischen Rechts verfügte, bei der Gestaltung der Urkunde über den Vertrag mit den Römern Hand mit angelegt hat. Wir kennen den Personenkreis, der Ende Juli/Anfang August 1167 mit dem Kaiser in Rom anwesend war, zwar ziemlich genau, vermögen jedoch derzeit niemanden zu nennen, der mit Sicherheit hierfür in Frage käme²⁵⁹). Vielleicht werden künftige Forschungen diese Lücke füllen können.

Wenn sich die Arenga von St. 4087 damit als Produkt sehr verschiedenartiger Einflüsse erweist, die zum Teil gar nicht in den Rahmen der Kanzlei passen, so entspricht dieses Ergebnis den Beobachtungen, die in den letzten Jahren mehrfach bezüglich politisch wichtiger staufischer Urkunden, Briefe und Manifeste gemacht werden konnten²⁶⁰). Die gehobene Sprache feierlicher Kundmachungen des Kaisers erlaubt im Unterschied zur routinemäßigen Rechtsverleihung vielfach keine genaue Diktat- und Verfasserbestimmung, weil es sich bei ihnen gar nicht um Kanzleiprodukte im engeren Sinne des Wortes handelt. Urkunden und Texte von größerer politischer Bedeutung und weitgespanntem propagandistischem Anspruch wurden offensichtlich nicht von einem Diktator allein nach dem Muster der üblichen Privilegientexte und unter Verwendung gebräuchlichen Wortgutes entworfen, sondern unter Mitarbeit und Kontrolle mehrerer Personen stilisiert, wobei über den Kreis der Kanzleiangehörigen hinaus auch andere Persönlichkeiten hinzugezogen wurden. Daher tritt, wie Riedmann treffend formuliert hat, „bei politisch wichtigen Schriftstücken . . . das Diktat der Notare zurück gegenüber der feierlichen und kunstvollen, besonders an biblischen Vorbildern geschulten Ausdrucksweise hochgestellter Berater des Kaisers“²⁶¹).

Wie das in praxi geschah, wissen wir aus den etwas verärgerten Bemerkungen Wibalds über die Vorgänge bei der Abfassung der Wahlanzeige Friedrich Barbarossas im Jahre 1152²⁶²). Mit dieser Aufgabe wurden seinerzeit drei Personen betraut: der engste Berater des verstorbenen Königs Konrad III., Abt Wibald von Corvey, der homo novus in der Politik des neugewählten Herrschers, Bischof Eberhard II. von Bamberg, und als einziger Vertreter der Kanzlei der „regiae curiae notarius“ Heinrich von

ditas“), 3 („*utilitatem*“), 5 („*utilitatibus*“). — Kenntnis und Verwendung des Codex Iustinians sind für Wortwin durch St. 4053 belegt, Koch 66, 68 Anm. 21.

²⁵⁹) Man könnte geneigt sein, in diesem Zusammenhang u. a. an Rainald von Dassel und Heinrich von Wiesenbach zu denken, doch muß angesichts der Schwierigkeiten, die es bis heute bereitet hat, den Stil gerade dieser Männer konkret zu erfassen, von einer näheren Erörterung dieser Möglichkeit abgesehen werden.

²⁶⁰) Hierzu insbesondere die Feststellungen von Riedmann 1, 390 f., 396; 2, 34, 71 f.

²⁶¹) Ebd. 1, 390.

²⁶²) Wib. ep. 374, 376, 377.

Wiesenbach²⁶³). Das Ergebnis²⁶⁴) war ein vielschichtiges Stil- und Gedankenkompositum, dessen Diktatanalyse bis in jüngste Zeit erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat, von dem aber festzustehen scheint, daß gerade der Hofnotar Heinrich seinen Tenor nicht beeinflußt hat²⁶⁵). Durch Mitwirkung mehrerer, nicht nur der Kanzlei angehörender Stilisten dürften auch, wie Riedmann gezeigt hat, die feierlichen Arengen von Barbarossas Verträgen mit den italienischen Städten in den Jahren 1162 bis 1164 entstanden sein²⁶⁶), und auf ähnliche Weise hat man sich die sprachlichen Besonderheiten des großen Barbarossaprivilegs für Aachen vom 8. Januar 1166 zu erklären versucht²⁶⁷). Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung in der Spätzeit Friedrichs II., wo nach Ansicht Schallers für die Herstellung der politisch wichtigen Staatsbriefe und Kundmachungen des Kaisers „eine Gruppe von Persönlichkeiten“ anzunehmen ist, „die als literarisch-stilistische Berater und als Fachleute für rhetorisch anspruchsvolle Schriftstücke am Hofe tätig waren“, während „sich die eigentliche Kanzlei nur technisch an der Herstellung der Briefe und Kundgebungen des Kaisers beteiligt hat“²⁶⁸).

Im Lichte dieser Tradition gesehen, werden die unvollständigen und mehrdeutigen Aufschlüsse der Diktatanalyse der Arenga von Bart. 42 / St. 4087 zu einem Ansatz weiterführender Interpretation dieses Schriftstücks. Neben der außergewöhnlichen äußeren Ausstattung des Vertragsdiploms für die Römer mit Goldbulle und Fürstenunterschriften läßt vor allem die kunstvolle, den üblichen Rahmen sprengende sprachliche Formung seiner Majestätsarenga die Wichtigkeit erkennen, die Barbarossa der Regelung des Verhältnisses zu Rom im Jahre 1167 beimaß. Das verlorene Diplom Friedrichs I. über das Römerpactum gehört damit zu den bedeutenderen Beispielen der staufischen Urkundenrhetorik, und es spricht für die unbefangene Wertschätzung seiner sprachlichen Qualität, daß der Verfasser der Senatsurkunde von 1188, selbst mehr Kompilator als selbständiger Stilist, es zwei Jahrzehnte nach seiner Entstehung als Vorlage eines neuen Vertrags verwendete und dadurch wenigstens seine Arenga — in vertauschter Gewandung bis heute unerkannt — der Nachwelt erhielt.

²⁶³) Vgl. Zatschek, Wibald von Stablo 418 ff.; Kurt Zeillinger, Friedrich Barbarossa, Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg. *MIÖG* 78 (1970) 210 ff.

²⁶⁴) *Const.* 1 Nr. 137.

²⁶⁵) Dazu zuletzt Appelt, Kaiseridee 7 ff.; Herkenrath, *Regnum und Imperium* 24 ff.

²⁶⁶) Riedmann, *Studien* 2, 24, 34, 54.

²⁶⁷) St. 4061; vgl. Riedmann, *Studien* 2, 70 ff.; Meuthen, Karl der Große — Barbarossa — Aachen 57 ff.; ders.: *Aachener Urkunden 1101—1250*, 111 ff. § 34. — Koch 70 ff. plädiert im Gegensatz dazu für alleinige Abfassung durch Wortwin.

²⁶⁸) Schaller, *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II.* *AfD* 3 (1957) 248 f.

